

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 5. JANUAR 1981

Nr. 1

Seite		Seite		Seite
	<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>			
2	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 11. 1980 bis 12. 12. 1980 .....	8	<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>	
	<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	8	Geschäftsordnung für den Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse ....	36
2	Beginn und Ende des Anspruchs auf örtlichen Sonderzuschlag; hier: a) Durchführung des § 74 BBesG b) Nr. 50.2.3 BeamtVG VwV .....	24	Schutz des Waldes gegen Schädlinge und Schäden (außer Waldbrand) ....	37
2	Unterkunft, Verpflegung und Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Vollzugspolizei .....	27	Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Rechnungsjahr 1981 .....	38
2	Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe der Republik Elfenbeinküste ..	30	<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>	
4	Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Neue koreanische Reise-, Dienst und Diplomatenpässe .....	32	KASSEL	
4	Personalausweiswesen; hier: Vollzug des Gesetzes über Personalausweise vom 19. 12. 1950 .....	32	<b>Naturschutzgebiet „Freudenthal bei Witzenhausen“</b> .....	38
4	Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Birmanische Reise-, Spezial- und Diplomatenpässe	32	<b>Personalnachrichten</b>	
4	Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindenamen nach § 12 Satz 3 HGO; hier: Kreisstadt Lauterbach, Vogelsbergkreis .....	32	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	38
4	Maßgebliche Einwohnerzahl; hier: Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis .....	32	Im Bereich des Hessischen Kultusministers .....	39
4	Befreiung der kommunalen Wasserversorgungsbetriebe nach § 31 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz .....	32	Im Bereich des Hessischen Sozialministers .....	39
5	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunuskreis .....	32	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten .....	39
5	Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der landeseigenen Ausrüstung für den friedensmäßigen Katastrophenschutz im Lande Hessen .....	32	<b>Regierungspräsidenten</b>	
5	Richtlinien für die Gewährung von Landesbeihilfen zur Förderung des Brandschutzes .....	32	DARMSTADT	
5	Landeswettbewerb 1981 „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ .....	32	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Lindenfels/Stadtteil Eulsbach, Landkreis Bergstraße .....	40
7	<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	33	Genehmigung der „Herbert Quandt-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe .....	43
7	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen .....	33	Vorhaben der Firma Progeha Flüssiggas GmbH, 6277 Camberg 1 .....	43
7	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsord-	33	Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 493 in der Gemarkung Lahr der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt .....	43
	nung (VV-LHO); hier: Ergänzung der VV zu § 64 LHO .....	33	Einziehung der Kreisstraße 60 a in der Gemarkung der Stadt Lorsch, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt .....	43
	Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden .....	34	KASSEL	
	Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballotto .....	34	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises .....	43
	Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ .....	35	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	44
	Teilnahmebedingungen für die Lotterrie „Spiel 77“ .....	36		
	<b>Der Hessische Kultusminister</b>			
	Namensänderung von Kirchengemeinden im Bistum Mainz .....			
	Errichtung des Eevangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Aarbergen und Hohenstein .....			
	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>			
	Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen .....			
	Verfahrenskosten des Landes und des Bundes als Träger der Straßenbaulast in Unternehmensflurbereinigungsverfahren .....			
	Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 3106 in den Gemarkungen Rodau und Groß-Bieberau der Stadt Groß-Bieberau sowie Lichtenberg der Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Darmstadt-Dieburg .....			
	Ausbau der Landesstraße 3362 zwischen Dillenburg und Nanzenbach von Bau-km 3,7+65,22 bis Bau-km 5,3+35,22 .....			
	<b>Der Hessische Sozialminister</b>			
	Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1980 .....			
	Gewerbeaufsicht; hier: Zuständigkeitsdauer und Verfahren bei der Abmeldung von Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterlagen .....			
	Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main .....			
	Richtlinien für Jugend- und Drogenberatung .....			
	Ungültigkeitserklärung einer Urkunde der Approbation als Arzt .....			

Seite 1

## Verehrte Bezieher,

wir erlauben uns, nochmals auf die Möglichkeit der **Dauer-Bestellung** für Ihre jährlichen **Einbanddecken** zum „Staatsanzeiger“ hinzuweisen. Es erspart Ihnen unnötige administrative Arbeit und ein Datum im Merkkalender. Machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch und geben uns **umgehend** Ihren Dauerauftrag auf.

Die Bezieher, die bereits ihr Einbanddecken-Abonnement bei uns aufgegeben haben, können in der **ersten Januar-Hälfte** mit der Auslieferung rechnen. Wir sind bemüht, diesen Service für Sie schnell und korrekt über unsere EDV-Anlage abzuwickeln. **Eine zusätzliche Bestellkartenaktion entfällt.** — Vertriebsleitung —

1

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. November bis 12. Dezember 1980

	Preis DM		Preis DM
Beiträge zur Statistik Hessens		F II 1 — m 8/80	
Beitrag Nr. 118 Neue Folge	6,50	Baugenehmigungen in Hessen im August 1980	1,00
Das Personal des öffentlichen Dienstes in Hessen am 30. Juni 1978		F II 3 — j/79	
Statistische Berichte		Der Bauüberhang in Hessen am Jahresende 1979	1,50
C I 1 — j/80		G I 1 — m 9/80	
Die Bodennutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Jahre 1980	2,50	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im September 1980	1,50
C II 1 — j/80		G III 1 — m 9/80	
Die Getreide- und Kartoffelernte 1980 in Hessen	1,00	Die Ausfuhr Hessens im September 1980 (Vorläufige Zahlen)	1,50
C II 2 — j/80		G III 3 — m 9/80	
Die Gemüseernte 1980	1,00	Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im September 1980 (Vorläufige Zahlen)	1,50
C II 3 — j/80		G IV 1 — m 9/80	
Obsternte im Verkaufsanbau 1980	1,00	Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im September 1980	2,50
C III 2 — m 10/80		H I 1 — m 9/80	
Schlachtungen im Oktober 1980	1,00	Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1980 (Vorauswertung)	1,00
C III 3 — m 10/80		H I 1 — m 9/80	
Milcherzeugung und -verwendung im Oktober 1980	1,00	Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1980 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50
C IV 3 — m 10/80		H I 4 — vj. 3/80	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen		Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im 3. Vierteljahr 1980	1,00
Berichtsmonat Oktober 1980	1,00	L I 1 — m 10/80	
C IV 5 — j/80		Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1980	1,00
Die Weinbestände und Lagerbehälter am 31. August 1980	1,50	M I 2 — m 10/80	
C IV 7 — j/80		Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Oktober 1980	3,00
Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1980	2,00	Wiesbaden, 12. 12. 1980	
E I 1, E I 2, E 3 — m 10/80			
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Oktober 1980 (Vorläufige Ergebnisse)	2,00		
E III 2 — j/80			
Jahreserhebung im Ausbaugewerbe vom Juni 1980	1,50		

Hessisches Statistisches Landesamt  
ZA 231 — 77a 241/80  
StAnz. 1/1981 S. 2

2

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

## Beginn und Ende des Anspruchs auf örtlichen Sonderzuschlag;

hier: a) Durchführung des § 74 BBesG  
b) Nr. 50.2.3. BeamtVGvW

Bezug: Mein Rundschreiben vom 16. Juli 1980 (StAnz. S. 1362)

Demnächst wird Nr. 50.2.3 BeamtVGvW in Kraft treten mit der Folge, daß für den Zeitpunkt des Entstehens und Wegfalls des Anspruchs auf örtlichen Sonderzuschlag im Versorgungsrecht anderes gelten würde als nach Nr. 2 meines Bezugsrundschreibens. Der Bundesminister des Innern, der die gleiche Regelung getroffen hat, hat deshalb für seinen Bereich angeordnet, daß im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise mit dem Inkrafttreten der BeamtVGvW entsprechend deren Nr. 50.2.3 wie folgt zu verfahren ist:

„Beginn und Wegfall der Zahlung des örtlichen Sonderzuschlages treten bei Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats am selben Tage und bei Wohnsitzwechsel innerhalb eines Monats am Ersten des folgenden Monats ein.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Nr. 2 meines Bezugsrundschreibens, die am 1. Januar 1981 in Kraft treten sollte, wird hiermit aufgehoben. Mit der Veröffentlichung der BeamtVGvW im Gemeinsamen Ministerialblatt ist im Laufe des Monats Dezember 1980 zu rechnen. Der Inkrafttretenzeitpunkt liegt voraussichtlich in der Mitte des Jahres 1981.

Wiesbaden, 12. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
I B 21 — P 1512 A — 150  
StAnz. 1/1981 S. 2

3

## Unterkunft, Verpflegung und Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Vollzugspolizei

- 1 Allgemeines
- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Polizeivollzugsbeamten und die der Vollzugspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen sonstigen Beamten bei Einsätzen und Übungen.
- 1.2 Im Sinne dieser Bestimmungen gelten
  - 1.2.1 als Einsatz die Verwendung geschlossener Polizeieinheiten für polizeiliche Maßnahmen aus besonderen Anlässen (vgl. PDV 100) oder deren Bereithaltung (Alarmbereitschaft) an einem bestimmten Ort in Erwartung einer solchen Verwendung,
  - 1.2.2 als Übung die einem Einsatz (Nr. 1.2.1) vergleichbar angelegte Verwendung geschlossener Polizeieinheiten zu Übungszwecken außerhalb des Dienstortes,
  - 1.2.3 als geschlossene Polizeieinheit die in der Stärke mindestens einer Gruppe zusammengefaßten Polizeikräfte,
  - 1.2.4 als Dienstort der Beschäftigungsort der Beamten,
  - 1.2.5 als Versammlungsort der Ort, an dem die Polizeikräfte für den Einsatz oder die Übung zusammengefaßt werden,
  - 1.2.6 als auswärtiger Verwendungsort der Ort, an dem die Polizeikräfte außerhalb ihres Dienstortes verwendet werden.

- 1.3 Die für die Anordnung des Einsatzes oder der Übung zuständige Behörde oder Dienststelle bestimmt Beginn und Ende des Einsatzes oder der Übung. Die Dauer des Einsatzes oder der Übung bemißt sich
- 1.3.1 bei Einheiten der Bereitschaftspolizei und solchen, die zusammengefaßt werden aus Beamten der Polizeischule, der dortigen Lehrgangsteilnehmer und Studierenden der Verwaltungsfachhochschule des Fachbereiches Polizei, vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiedereintreffens in der Unterkunft,
- 1.3.2 im übrigen vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiedereintreffens bei der Beschäftigungsdienststelle.
- 1.3.3 Im Falle der Alarmbereitschaft gilt als Beginn des Einsatzes
- 1.3.3.1 bei den in Nr. 1.3.1 bezeichneten Einheiten der Zeitpunkt der Beendigung der dienstplanmäßigen Arbeitszeit
- 1.3.3.2 sonst der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anordnung und als Ende des Einsatzes der Zeitpunkt, zu dem die Alarmbereitschaft aufgehoben wird.
- 2 Unterkunft und Verpflegung**
- 2.1 Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, für die Dauer des Einsatzes oder der Übung in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Der für den Einsatz oder die Übung verantwortliche Polizeiführer kann im Einzelfall aus zwingenden persönlichen Gründen von dieser Verpflichtung befreien, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 2.2 Unterkunft und Verpflegung werden bei Einsätzen und Übungen unentgeltlich gewährt. Die unentgeltliche Verpflegung beginnt mit der ersten und endet mit der letzten in den Einsatz oder die Übung fallenden Tagesmahlzeit.
- 2.3 Unentgeltlich ist auch für Beamte der in Nr. 1.3.1 bezeichneten Einheiten
- 2.3.1 die Tagesmahlzeit, die bereits zubereitet war und noch unmittelbar vor Beginn des Einsatzes in der Unterkunft eingenommen wird,
- 2.3.2 die Abendmahlzeit, die erst in der Unterkunft eingenommen wird, wenn der Einsatz nach neunzehn Uhr endet,
- 2.3.3 die Nachtmahlzeit, die erst in der Unterkunft eingenommen wird, wenn der Einsatz nach vierundzwanzig Uhr endet.
- 2.4 Nr. 2.3 gilt nicht bei Übungen.
- 2.5 Die Zusammensetzung der Verpflegung muß den Erfordernissen des Einsatzes oder der Übung (Einsatzverpflegung) entsprechen. Für die dafür benötigten Lebensmittel darf der nach den Bestimmungen der Verpflegungsvorschrift maßgebende Betrag (Verpflegungsgeld) für die Tagesvollverpflegung oder Tagesteilverpflegung bis zu 50 v. H. überschritten werden. Für eine während der Nacht notwendig werdende weitere Mahlzeit (Nachtmahlzeit) darf ein bis zu 50 v. H. erhöhter Betrag des für die Mittagkost maßgebenden Teilbetrags des Verpflegungsgeldes aufgewendet werden.
- 2.6 Wenn es wegen besonderer Erschwernisse des Einsatzes oder der Übung oder wegen der Witterungsverhältnisse geboten ist, können Erfrischungen ausgegeben werden; die Entscheidung trifft der für den Einsatz verantwortliche Polizeiführer. Für je angefangene vierundzwanzig Stunden dürfen bis zu zwei Deutsche Mark für jeden Beamten aufgewendet werden.
- 2.7 Die Einsatzverpflegung ist grundsätzlich in polizeieigenen Einrichtungen zuzubereiten. Nur wenn dies nicht möglich ist, darf sie bei Einsätzen von anderen Einrichtungen (Gaststätten, Hotels oder ähnlichen Betrieben) bezogen werden. Über die Höhe des in diesen Fällen einzusetzenden täglichen Verpflegungsgeldes entscheidet der für den Einsatz verantwortliche Polizeiführer im Benehmen mit dem für die wirtschaftliche Versorgung der eingesetzten Polizeikräfte Beauftragten des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei.
- 3 Vergütungen bei Einsätzen**
- 3.1 Bei Einsätzen (Nr. 1.2.1) innerhalb oder außerhalb des Dienst- oder Wohnortes wird eine Aufwandsvergütung gewährt. Sie beträgt bei einer Einsatzdauer von
- 3.1.1 mehr als fünf bis zwölf Stunden am Kalendertag drei Deutsche Mark,
- 3.1.2 mehr als zwölf Stunden am Kalendertag fünf Deutsche Mark.
- Erstreckt sich der Einsatz auf zwei Kalendertage, dauert er aber insgesamt nicht mehr als vierundzwanzig Stunden, so wird die Aufwandsvergütung für einen Kalendertag gewährt.
- 3.2 Beamte, die nicht in einer geschlossenen Einheit reisen, sondern einzeln oder zu mehreren von ihrem Dienst- oder Wohnort zum Versammlungsort oder auswärtigen Verwendungsort anreisen oder zurückreisen müssen, erhalten für den Tag der Anreise oder der Rückreise anstelle der Aufwandsvergütung Reisekostenvergütung nach dem HRKG.
- 3.3 Beamten, die sich selbst verpflegen müssen (Selbstverpflegung), weil unentgeltliche Verpflegung nicht gewährt werden kann, wird anstatt der Aufwandsvergütung nach Nr. 3.1 eine solche in nachstehender Höhe gewährt bei einer Einsatzdauer von
- 3.3.1 mehr als fünf bis acht Stunden am Kalendertag sechs Deutsche Mark,
- 3.3.2 mehr als acht bis zwölf Stunden am Kalendertag neun Deutsche Mark,
- 3.3.3 mehr als zwölf Stunden am Kalendertag siebzehn Deutsche Mark.
- Nr. 3.1 Satz 3 gilt entsprechend.
- Bei nur teilweiser Selbstverpflegung wird die Aufwandsvergütung für jede unentgeltlich gewährte Mahlzeit um drei Deutsche Mark gekürzt.
- 3.4 Wenn entgeltliche Unterkunft in Anspruch genommen werden muß, weil unentgeltliche Unterkunft nicht gewährt werden kann, wird eine Aufwandsvergütung in Höhe des Übernachtungsgeldes der Reisekostenstufe II gewährt; § 10 Abs. 3 HRKG ist sinngemäß anzuwenden.
- 3.5 Unvermeidbare Fahr- und Nebenkosten, die während des Einsatzes entstehen, werden nach dem HRKG erstattet.
- 3.6 Beamten, denen aus dringenden familiären Gründen (z. B. schwere Erkrankung oder Ableben von Familienangehörigen) Urlaub oder Dienstbefreiung gewährt wird, werden die entstehenden Fahrkosten (§ 5 HRKG) oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 HRKG) für die Hin- und Rückreise erstattet. Für jeden vollen Kalendertag des Urlaubs oder der Dienstbefreiung entfällt die Aufwandsvergütung.
- Bei der Ermittlung der Fahrkosten, der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist der kürzeste Reiseweg, höchstens der zum Dienst- oder Wohnort zugrunde zu legen.
- 3.7 Beamten, die während des Einsatzes erkranken und deshalb an den Dienst- oder Wohnort zurückkehren, werden die entstehenden Fahr- und Nebenkosten für die Rückreise nach dem HRKG erstattet. Werden sie in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus eingeliefert, ist § 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen anzuwenden. In beiden Fällen endet die Zahlung der Aufwandsvergütung mit Ablauf des Tages der Rückreise oder der Einlieferung in das Krankenhaus.
- 3.8 Beamten, die am Dienort Trennungsreisegeld beziehen, wird keine Aufwandsvergütung gewährt. Empfängern von Trennungstagegeld am Dienort wird dieses auf die zu gewährende Aufwandsvergütung angerechnet. Auf die Aufwandsvergütung nach diesem Erlaß nicht angerechnet wird die Reisekostenpauschvergrütung nach meinem Erlaß vom 5. Juni 1973 (StAnz. S. 1270) i. d. F. vom 3. Dezember 1973 (StAnz. S. 2245).
- In den Fällen der Nr. 3.2 ist § 3 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen anzuwenden.
- 4 Vergütungen bei Übungen**
- 4.1 Bei Übungen (Nr. 1.2.2) wird eine Aufwandsvergütung gewährt. Sie beträgt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienort von mehr als zwölf Stunden am Kalendertag fünf Deutsche Mark; Nr. 3.1 Satz 3 gilt sinngemäß.
- 4.2 Beamte, die sich selbst verpflegen müssen (Selbstverpflegung), weil unentgeltliche Verpflegung nicht gewährt werden kann, wird anstatt der Aufwandsvergütung nach Nr. 4.1 eine solche in nachstehender Höhe gewährt bei einer Übungsdauer von

- 4.2.1 mehr als fünf bis acht Stunden am Kalendertag drei Deutsche Mark,  
 4.2.2 mehr als acht bis zwölf Stunden am Kalendertag sechs Deutsche Mark,  
 4.2.3 mehr als zwölf Stunden am Kalendertag siebzehn Deutsche Mark.

Nr. 3.1 Satz 3 gilt sinngemäß.

Bei nur teilweiser Selbstverpflegung wird die Aufwandsvergütung für jede unentgeltlich gewährte Mahlzeit um drei Deutsche Mark gekürzt.

- 4.3 Nr. 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 gelten sinngemäß

#### 5 Angestellte und Arbeiter

Die Bestimmungen dieses Erlasses sind — soweit tarifrechtliche Vorschriften keine günstigere Regelung vorsehen — auch auf Beschäftigte im Angestellten- oder Lohnempfängerverhältnis anzuwenden.

#### 6 Aufhebung von Vorschriften

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

- 6.1 Erlaß über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen vom 6. April 1970 (StAnz. S. 832),  
 6.2 Erlaß vom 15. Mai 1970 — III A 14 — 13 f 02 01 — (n. v.),  
 6.3 Erlaß vom 26. Juni 1974 — III A 14 — 13 f 02 01 — (n. v.)  
 6.4 Nr. 22 der Verpflegungsvorschrift für die staatliche Vollzugspolizei vom 2. Januar 1978 (StAnz. S. 139).

#### 7 Personalvertretungsrechtliche Beteiligung

Der Hauptpersonalrat der Polizei war gem. § 57 a HPVG beteiligt.

#### 8 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 17. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
 III A 14 — 13 f 02

StAnz. 1/1981 S. 2

4

#### Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe der Republik Elfenbeinküste

Der neue Reisepaß der Republik Elfenbeinküste enthält alle Angaben gemäß Nr. 4 Buchst. a—f zu § 3 AuslVwV. Der Bundesminister des Innern hat ihn deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Die elfenbeinischen Dienst- und Diplomatenpässe „Passeport de Service sur feuillet“ und „Passeport Diplomatique sur feuillet“ werden hauptsächlich an Kinder unter 15 Jahren erteilt, deren Eltern im Besitz von regulären Dienst- und Diplomatenpässen in Buchform sind.

In den Mustern dieser Blattpässe sind Angaben über Tag und Ort der Geburt sowie der Staatsangehörigkeit des Paßinhabers und dessen Unterschrift und die Eintragung des Geltungsbereiches nicht vorgesehen gewesen. Das Außenministerium der Republik Elfenbeinküste hat bestätigt, daß Dienst- und Diplomatenpässe ausschließlich an elfenbeinische Staatsangehörige ausgegeben werden und der Geltungsbereich unbeschränkt ist. Ferner wurde versichert, daß künftig neben den bisher üblichen Angaben auch Geburtsort und -datum in die Pässe eingetragen werden.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt werden die Dienst- und Diplomatenpässe in Blattform als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 16. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
 III A 51 — 23 d

StAnz. 1/1981 S. 4

5

#### Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Neue koreanische Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe

Die koreanischen Behörden verwenden ab sofort neue geringfügig modifizierte Muster für den Reise-, Dienst- und

Diplomatenpaß. In den neuen Pässen fehlt wie bisher die Angabe des Geburtsortes des Inhabers. Der Bundesminister des Innern läßt im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslVwV für den Reise- und Dienstpaß weiterhin eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b) zu (Geburtsort des Inhabers). Der Zulassung von Ausnahmen für den Diplomatenpaß bedarf es im Hinblick auf Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslVwV nicht. Der Reise- und der Diplomatenpaß werden in zwei Ausführungen — eine mit und eine ohne Goldrand auf dem vorderen Einbanddeckel — ausgestellt. Der Reise- und der Diplomatenpaß mit Goldrand haben 56 bzw. 44 Seiten, die Ausführungen ohne Goldrand 24 Seiten. Die beiden Ausführungen des Diplomatenpasses welchen außerdem auf den Seiten 4—7 bzw. 2—5 voneinander ab.

Sofern sich der Geltungsbereich der Pässe auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt, erkennt sie der Bundesminister des Innern als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet an.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 16. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
 III A 51 — 23 d

StAnz. 1/1981 S. 4

6

#### Personalausweiswesen;

hier: Vollzug des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1980 (BGBl. I S. 270) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 17. September 1952 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1980 (GVBl. I S. 73)

Bezug: Mein Erlaß vom 6. August 1970 (StAnz. S. 1646)

Mein o. a. Erlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
 III A 52 — 23 c 10

StAnz. 1/1981 S. 4

7

#### Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Birmanische Reise-, Spezial- und Diplomatenpässe

Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern enthalten die mit Wirkung vom 1. Juni 1979 neu eingeführten birmanischen Reise-, Spezial- und Diplomatenpässe alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslVwV erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat sie daher als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 16. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
 III A 51 — 23 d

StAnz. 1/1981 S. 4

8

#### Beifügung von Unterscheidungsmerkmalen zu Gemeindennamen nach § 12 Satz 3 HGO;

hier: Kreisstadt Lauterbach, Vogelsbergkreis

Gemäß § 12 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 — dem Namen der Kreisstadt Lauterbach als Unterscheidungsmerkmal der Zusatz „(Hessen)“ angefügt.

Die Ortsbezeichnung lautet nunmehr Lauterbach (Hessen).

Wiesbaden, 11. 12. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
 IV A 11 — 3 k 08/04 — 16/80

StAnz. 1/1981 S. 4

9

#### Maßgebliche Einwohnerzahl;

hier: Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis

Gemäß § 148 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stelle ich fest, daß die Gemeinde Ober-Mörlen im Wetterau-

kreis nach dem Stand vom 30. Juni 1980 mehr als 5 000 Einwohner hat.

Wiesbaden, 15. 12. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 1 — 3 k 02 — 2/80  
*St.Anz. 1/1981 S. 4*

10

### Befreiung der kommunalen Wasserversorgungsbetriebe nach § 31 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EBG)

Gemeinden, deren kommunaler Wasserversorgungsbetrieb nicht mehr als 10 000 Einwohner versorgt, werden gemäß § 31 Abs. 1 EBG allgemein von der Verpflichtung befreit, ihren Wasserversorgungsbetrieb als Eigenbetrieb im Sinne des EBG zu führen. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Wasserabgabemenge jährlich 1,5 Mio. cbm übersteigt.

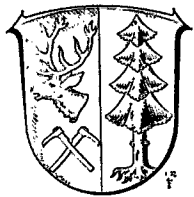
Wiesbaden, 11. 12. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV B 11 — 5 k 02/07  
*St.Anz. 1/1981 S. 5*

11

### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis

Der Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Heidenrod

„Schild gespalten: Vorn in rotem Feld über zwei goldenen gekreuzten Rodehacken ein goldener Hirschkopf mit einem goldenen Geweih von zwölf Enden, hinten in goldenem Feld eine bewurzelte grüne Tanne.“

Wiesbaden, 12. 12. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80  
*St.Anz. 1/1981 S. 5*

12

### Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der landeseigenen Ausrüstung für den friedensmäßigen Katastrophenschutz im Lande Hessen

Bezug: Erlaß vom 1. Oktober 1970 (St.Anz. S. 2086)

Die o. a. Richtlinien werden mit Wirkung vom 1. Januar 1981 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. 12. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 31 — 24 t 04 — 03  
*St.Anz. 1/1981 S. 5*

13

### Richtlinien für die Gewährung von Landesbeihilfen zur Förderung des Brandschutzes

Bezug: Mein Erlaß vom 30. November 1970 (St.Anz. 1971, S. 7)

Die o. a. Richtlinien werden — bis zum Inkrafttreten der derzeit in Bearbeitung befindlichen neuen Zuwendungsrichtlinien — mit Wirkung vom 1. Januar 1981 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 19. 12. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 5 — 65 b — 04/03  
*St.Anz. 1/1981 S. 5*

14

An die  
Gemeindevorstände  
der Gemeinden

### Landeswettbewerb 1981 „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“

Mit dem Landeswettbewerb 1977/78 „Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau“ wurde den Gemeinden Gelegenheit gegeben, ihre Leistungen bei der Pflege des Ortsbildes und bei der Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Zuge ihrer städtebaulichen Maßnahmen darzustellen. Die Ergebnisse des Landeswettbewerbs und die Erfolge der hessischen Gemeinden am Bundeswettbewerb haben mir bestätigt, daß die hessischen Gemeinden den Aufgaben des Städtebaus in der kommunalen Politik eine hohe Bedeutung beimessen.

Eine am Leitbild des humanen Städtebaus orientierte Entwicklung in den Gemeinden ist eingebunden in den Rahmen der staatlichen Zielvorstellungen. Die veränderten Wachstumsbedingungen in Wirtschaft und Bevölkerung sind weitere Vorgaben. Innerhalb dieses Rahmens ist es Aufgabe der Gemeinden, unter Einsatz der verfügbaren Planungs- und Plan-durchführungsinstrumente die städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage örtlicher Zielvorstellungen zu leiten. Dabei kann die bürgerfreundliche Stadt nicht ohne aktive Mitgestaltung des Bürgers an der Planung und bei ihrer Durchführung verwirklicht werden.

Mit dem Vierten Landeswettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ wird den Städten und Gemeinden im Lande die Gelegenheit gegeben, die Breite ihrer Bemühungen, insbesondere der letzten fünf Jahre, im Bereich der städtebaulichen Planungen und Maßnahmen darzustellen. Es soll aufgezeigt werden, wie die Gemeinden es verstanden haben, im Zusammenwirken von Gemeindevertretung, Bürgern und Verwaltung ihre Entwicklung positiv zu beeinflussen. Die Einzelheiten des Landeswettbewerbes entnehmen Sie bitte der Anlage.

Ich würde mich freuen, wenn der Wettbewerb bei den Gemeinden auf ein vergleichbares Echo stoßen würde wie der vorausgegangene städtebauliche Wettbewerb „Stadtgestalt und Denkmalschutz im Städtebau“.

Wiesbaden, 18. 12. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
V C 1 — 61 a 02/31 — 2/80

*St.Anz. 1/1981 S. 5*

#### Anlage

Der Hessische Minister des Innern schreibt im Benehmen mit dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Landkreistag den Vierten Landeswettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ aus.

#### 1. Ziel des Wettbewerbs

Der Wettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ soll den Städten und Gemeinden des Landes Gelegenheit bieten, ihre Leistungen auf dem Gebiet des Städtebaus darzustellen. Mit dem Wettbewerb sollen zugleich die Bürger angesprochen werden, weiterhin intensiv an den Aufgaben der städtebaulichen Entwicklung ihrer Gemeinde mitzuwirken. Es sollen solche Leistungen hervorgehoben und als Beispiel herausgestellt werden, die wegen des guten Zusammenwirkens von Gemeindevertretung, Verwaltung und Bürgern und der hierbei erzielten Ergebnisse diese Anerkennung verdienen.

Seit der Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1974 haben sich die Rahmenbedingungen für die städtebauliche Planung verändert. Einige Aufgabenschwerpunkte haben sich verlagert, neue Aspekte sind hinzugekommen. Dieser Situation sollen die Ausschreibung, die Auswahl der Bewertungskriterien und die Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe Rechnung tragen.

#### 2. Wettbewerbsteilnahme

Der Wettbewerb wird für alle Gemeinden ausgeschrieben, die mehr als 3000 Einwohner haben (Stichtag 1. Januar 1980). Die Gemeinden können als Ganzes oder mit einem Stadtteil/Orts- teil an dem Wettbewerb teilnehmen. Werden Stadtteile/Orts- teile benannt, so sollen sie mindestens 3000 Einwohner haben und so ausgewählt werden, daß an ihnen die Wettbewerbs- ziele verdeutlicht werden können. Die Stadtteile/Ortssteile sollen kommunalpolitisch und städtebaulich abgrenzbar sein

und die Nahversorgung im privaten und — entsprechend ihrer Größe — auch im öffentlichen Bereich weitgehend gewährleisten.

Der Landeswettbewerb dient auch der Vorauswahl derjenigen Gemeinden, die zur Teilnahme am gleichnamigen Vierten Bundeswettbewerb benannt werden. Auslober des Bundeswettbewerbs ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Zusammenwirken mit den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Ministern (Senatoren) der Länder, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag. Schirmherr des Bundeswettbewerbs ist der Bundespräsident.

Teilnahmeberechtigt am Bundeswettbewerb sind die von den Ländern gemeldeten, aus den Landeswettbewerben hervorgegangenen Gemeinden. Dabei können insgesamt bis zu drei hessische Gemeinden für den Bundeswettbewerb gemeldet werden. Jede Gemeinde kann nur mit einem Beitrag teilnehmen.

### 3. Zeitlicher Ablauf und Termine

Gemeinden, die beabsichtigen, sich am Wettbewerb zu beteiligen, sollen ihr Interesse dem Hessischen Minister des Innern unter Angabe des Geschäftszeichens V C 1 — 61 a 02/31 — 2/31 — bis zum 30. April 1981 mitteilen. Falls die Gemeinden es wünschen, wird zu einem Informationsgespräch eingeladen.

Termin für die Einreichung der Wettbewerbsbeiträge zum Landeswettbewerb ist Mittwoch, der 5. August 1981, beim Hessischen Minister des Innern, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.

Die Landesprüfungskommission wird im August 1981 die Prüfung und Bewertung vornehmen und, soweit erforderlich, eine Bereisung durchführen. Die Ergebnisse im Landeswettbewerb werden anschließend bekanntgegeben und die Teilnehmer am Bundeswettbewerb der Geschäftsstelle des Bundeswettbewerbs, der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft, benannt. Die Siegerehrung wird voraussichtlich im Herbst 1981 stattfinden.

Termin für die Meldung und Einreichung der Wettbewerbsbeiträge zum Bundeswettbewerb durch die Länder ist Dienstag, der 1. September 1981. Vorprüfung und Besuch der von den Ländern benannten Gemeinden durch die Bundesbewertungskommission finden im Herbst 1981 statt. Die Ergebnisse des Bundeswettbewerbs werden anschließend bekanntgegeben. Die Abschlußveranstaltung im Bundeswettbewerb ist für Ende 1981 vorgesehen.

### 4. Auszeichnungen und Veröffentlichungen

Diejenigen Gemeinden, die die Anforderungen im Sinne des Wettbewerbs am besten erfüllen, werden nach der Entscheidung der Landesbewertungskommission durch den Minister des Innern als „Landessieger“ benannt und ausgezeichnet. Die Zahl der Landessieger zu bestimmen, bleibt der Landesbewertungskommission überlassen. Den Siegern im Landeswettbewerb werden Plaketten und Geldpreise verliehen. Darüber hinaus können vorbildliche Leistungen auf Teilgebieten gesondert ausgezeichnet werden.

Allen teilnehmenden Gemeinden wird eine Urkunde verliehen.

Die Auszeichnungen werden den Vertretern der prämierten Städte und Gemeinden in einer Schlußveranstaltung durch den Minister des Innern überreicht.

Die Ergebnisse des Landeswettbewerbs werden der Presse mitgeteilt. Eine Dokumentation der Wettbewerbsbeiträge wird erwogen.

### 5. Landesbewertungskommission

Der Minister des Innern beruft die fach- und sachverständigen Mitglieder der Landesbewertungskommission. Ihr sollen insbesondere Vertreter von Landesressorts, des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Landkreistages, der Architektenkammer Hessen sowie andere fachkundige Personen angehören.

Die Bewertungskommission ermittelt die Sieger im Landeswettbewerb. Die Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### 6. Gegenstand des Landeswettbewerbs

Gegenstand des Landeswettbewerbs sind die Planungen und Maßnahmen insbesondere der letzten fünf Jahre, die bereits zu beispielhaften Ergebnissen im Sinne der Wettbewerbsziele geführt haben. Bei der Bewertung sind Leistungen in den folgenden Bereichen von Bedeutung, wobei es Sache der teil-

nehmenden Gemeinde ist, die Schwerpunkte ihrer Städtebaupolitik herauszustellen:

#### Stadtentwicklung und städtebauliche Planung

mit Einzelkriterien wie:

- Stadtentwicklungsplanung und Bauleitplanung
- Städtebauliche Erneuerung und Stadtgestalt
- Örtliche Bodenpolitik und Bodenordnung
- Erschließung
- Landschaftsplanung, insbesondere Berücksichtigung naturräumlicher Beziehungen und Durchgrünung der Siedlungsbereiche
- Verkehrsplanung, insbesondere Verkehrsberuhigung, Anlage von Fuß- und Radwegverbindungen, Fußgängerbereiche

#### Wohnen und Wohnumfeld

mit Einzelkriterien wie:

- Verbesserung der Wohnungen im Bestand für verschiedene Bedürfnisse
- Rationelle Baulandverwendung
- Gestaltung der Gebäude
- Spielmöglichkeiten für Kinder, Bewegungsräume für Jugendliche
- Möglichkeiten der Eigenbetätigung und der Kommunikation
- Einbeziehung von nichtstörendem Gewerbe
- Lärmschutz

#### Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen, Umweltschutz

mit Einzelkriterien wie:

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches
- Soziale, kirchliche und kulturelle Anlagen und Einrichtungen
- Gesundheitseinrichtungen, Freizeit-, Spiel- und Sporteinrichtungen
- Kommunale Versorgungseinrichtungen
- Abfallbeseitigung, Abwasserreinigung
- Umweltschutz, Umweltpflege

#### Bürgerschaftliche Mitarbeit und Initiative

mit Einzelkriterien wie:

- Beteiligung der Bürger an der Planung
- Bürgerschaftliche Initiativen und Maßnahmen
- Mitwirkung der Jugend
- Pflege der Wohnquartiere (Häuser, Gärten, Höfe und bebauete Grundstücke)
- Betreuung von Kindern, älteren Mitbürgern, Behinderten
- Durchführung von Veranstaltungen, Tätigkeit von Vereinen
- Kommunale Maßnahmen, um die Mitarbeit der Bürger zu aktivieren.

#### Besondere Leistungen

Hierbei werden z. B. bewertet:

- Städtebauliche Maßnahmen für Familien mit Kindern, für Jugendliche und für Behinderte
- Familien- und kinderfreundliches Bauen, behindertengerechtes Bauen
- Energiesparendes Bauen
- Besondere Gemeinschaftsleistungen.

### 7. Bewertungskriterien

Die Leistungsbereiche (vgl. Nr. 6) werden unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet, wobei die Leistungen der Gemeinde entsprechend den Teilnahmebedingungen entweder als Ganzes oder am Beispiel des ausgewählten Stadtteils/Ortsteils dargestellt werden sollen. Bei Stadtteilen/Ortsteilen wird auch bewertet, inwieweit die dortigen Maßnahmen für die Gesamtgemeinde von Bedeutung sind. Kriterien für die Bewertung sind sowohl die Qualität des Ergebnisses (bedarfsgerecht, gut gestaltet, wirtschaftlich, umweltverträglich, durch Originalität ausgezeichnet, Initialwirkung) als auch die Art und Weise, wie dieses Ergebnis zustande gekommen ist (transparente Planung, bürgerschaftliche Mitwirkung).

Die Ergebnisse werden vor allem auch an ihrer Ausgangslage gemessen. In der Bewertung sollen auch besondere Umstände oder Schwierigkeiten (z. B. eine einseitige Bevölkerungsstruktur, wirtschaftliche Monostruktur, Gemengelage, Rand- bzw. Grenzlage) berücksichtigt werden.



**8. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen**

Die Darstellung der Leistungen soll übersichtlich, knapp und anschaulich sein. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen in einem DIN-A4-Ordner zusammenzufassen und den Ordner mit dem Namen der Gemeinde zu kennzeichnen.

Im einzelnen sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Kurzer, zusammenfassender Bericht zur Wettbewerbsteilnahme mit Angaben über die insbesondere in den letzten fünf Jahren getroffenen und für die nächsten Jahre geplanten Maßnahmen sowie über besondere bürgerschaftliche Mitarbeit und Initiative (bis zu 5 Seiten DIN-A4).
2. Beschreibung der Gemeinde und ggf. Stadtteils/Ortsteils.
3. Flächennutzungsplan und Erläuterungsbericht (Kurzfassung) und ggf. Kennzeichnung des im Wettbewerb vorgestellten Stadtteils/Ortsteils.
4. Gemeindeentwicklungs-, Rahmen- und Landschaftspläne sowie Fachplanungen, wenn sie für die Bewertung wichtig erscheinen (ggf. wichtige Auszüge).

5. Karte mit Kennzeichnung der Flächen, für die Bebauungspläne aufgestellt wurden bzw. in Vorbereitung sind, und ein bis zwei ausgewählte Bebauungspläne.
6. Fotos (Format: 18×24) in begrenzter Auswahl, die Ausschnitte der zu bewertenden Leistungen zeigen.
7. Wichtige sonstige Veröffentlichungen und Schriftsätze, soweit sie zur Bewertung von Bedeutung sind.

Modelle und sperriges Informationsmaterial sollten nicht eingereicht werden, aber ggf. bei Besuch durch die Bewertungskommission zur Verfügung stehen.

Der Auslober behält sich vor, zusätzliche Informationen, die für eine Bewertung notwendig sind, zu erbitten.

Alle eingereichten Unterlagen sollten nach Abschluß des Wettbewerbs noch für Dokumentationszwecke zur Verfügung stehen. Dabei sollten geeignete Unterlagen möglichst auch dann für Dokumentationszwecke verfügbar bleiben, wenn die Originalunterlagen zum Bundeswettbewerb eingereicht worden sind. Alle Unterlagen werden nach Abschluß des Wettbewerbs zurückgereicht.

15

**DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN**

**Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen**

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 25. Mai 1971 (StAnz. S. 959)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials wieder- verwend- bar	un- brauch- bar	Lagerort des Materials
1	4	Zerlegte hölzerne Aktenregale auf Rollen (seitlich verschiebbar) Maße: 60 cm breit, 300 cm lang, 230 cm hoch	einwandfrei		Johann Wolfgang Goethe-Universität Der Kanzler Lager II, Senkenberganlage 15, Ffm.
2	1	Magnetbandmaschine IBM MB 72, Mod. IV, Nr. 1021-58-07 997 (532/F/24/2/70) (ohne weiteren Zubehör wie Schreibmaschine, Tisch), Ansch.-Preis 1970 rd. 52 787,— DM, Gerät entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Lt. Auskunft der Fa. IBM wird es aber noch von etwa 75 kleineren Betrieben innerhalb des Bundesgebietes verwendet. Einen Rückkaufswert besitzt das Gerät bei der Firma IBM nicht mehr.	funktionsbereit		Professur für Sozialpolitik, Prof. Dr. Hauser, Mertonstraße 17, Raum 111 B, Frankfurt am Main, Johann Wolfgang Goethe-Universität Der Kanzler
3	1	Maschinensatz, bestehend aus: 1 Stück Elektra-Faurndau-Motor, Typ DNR 7 — Nr. 70801, 3 ~ 220/380 V, 50 Hz, 19,7—39,4/11,4—22,7 A, 22,7—11,0 KW, 0054 = 0,58—1,0, 600—2200 U/min.			EE-Labor Fachhochschule Gießen-Friedberg, Wiesenstraße 14, 6300 Gießen
		Mit angehäuftem Bürstenverstellmotor 1 Stück Typ D 50, Nr. 69 816, 3 ~ 220/380 V, 0,68/0,4 A, 50 Hz, 0,1 KW/ 0,04 = 0,6, 1440/80 U/min., 1 Stück AEG-D-Generator, Typ DAG K 4/6a, Nr. 7-436, 3~ 400 V L/8,7 A, 6 KVA/0054 = 0,8 DB			EE-Labor Fachhochschule Gießen-Friedberg, Wiesenstraße 14, 6300 Gießen
		1500 U/min., 50 Hz, Err. 220 V-/1,25 A, 1 Stück AEG-G-Generator, Typ GAO 35n, Nr. 0/319 970, 220 V-/1,27 A, 280 W/1450 U/min., Err. 40 V-, zusammen auf U-Stahlrahmen montiert, 435 × 1450 mm			Fachhochschule Gießen-Friedberg, Wiesenstraße 14, 6300 Gießen
4	1	Bremsmotor, Fabrikat Siemens, Typ 1 LA 4 183/ V1/180 M, Fabr.-Nr. 122 138, JP 54, Klasse B, Motor Kl. 10, VDE 0530, 3 ~ 500 V Δ/32 A/ 22 KW, 004 = 0,88/50 Hz, 2935 U/min.	gut		EE-Labor Fachhochschule Gießen-Friedberg, Wiesenstraße 14, 6300 Gießen

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials		Lagerort des Materials
			wieder- verwend- bar	un- brauch- bar	
5	1	Adressograph-Multigraph, Norfin-Collator Modell 104, Maschinen-Nr. 805 959, Baujahr 1977	gut		Beide Geräte befinden sich im Landtagsdienstgebäude Hessischer Landtag, Schloßplatz 1, 6200 Wiesbaden
6	1	Adressograph-Multigraph, Stapelanleger, Modell PB 13, Maschinen-Nr. 602 645, Baujahr 1974	gut		
7	1	Buick Turbo Jet J-G 5-B-3 A, Nr. B 642 007 Herst.: Buick Motor Division GMC Flint Mich. USA Gewicht: ca. 1,5 t, Länge: 3 m	nur als Anschauungsmodell	brauchbar	FHW, Am Brückweg 26, 6090 Rüsselsheim, Labor-B-Gebäude
8	1	Pkw-Radwuchtmaschine, Bj. 1970, Fabr. Beissbarth, Nr. W 27 296	gut		wie lfd. Nr. 7, Kfz-Labor
9	div.	schwergewichtige Teile eines 40-kg-Lufthammers, Bj. 1970, Fabr. Beche u. Grohs, Typ L 1 40 kg (1 Ständer, 1 Schwungrad)	nein, ja		wie lfd. Nr. 7 u. 8, Schweißlabor

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst. zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMDF bestimmt.

Letzter Termin: Dienstag, 10. Februar 1981.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 15. 12. 1980

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
O 1031 — 1

StAnz. 1/1981 S. 7

16

### Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO);

hier: Ergänzung der VV zu § 64 LHO

Bezug: Mein Rundschreiben vom 9. August 1974 (StAnz. S. 1599)

Ich bitte, die nachstehend geänderten Vorschriften der VV zu § 64 LHO ab 1. Januar 1981 anzuwenden:

**Nr. 4 Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung**

\*\*\*

4.6 Werden Dienststellen oder sonstige Einrichtungen eines Geschäftsbereichs in Neubauten des Landes oder in erworbene Grundstücke verlegt, so entscheidet über die weitere Nutzung der freiwerdenden Räume, soweit es sich um landeseigene Grundstücke handelt, der Minister der Finanzen als der für das Landesvermögen zuständige Minister. Diese Regelung gilt nicht für Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes.

Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf die Regelungen in den VV zu § 73 LHO entbehrlich und werden ersatzlos gestrichen.

Zu Nr. 10

10.1 } Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf die Regelungen in den VV zu § 73 LHO entbehrlich und werden ersatzlos gestrichen.  
10.2 }

Wiesbaden, 11. 12. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 1012 — VV — LHO — III A 11  
StAnz. 1/1981 S. 8

17

### Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden

Nachstehend gebe ich die neugefaßten o. a. Richtlinien bekannt:

#### Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden

Zur Milderung von außergewöhnlichen Notständen infolge Elementarschäden, die die Betroffenen weder aus eigener Kraft noch mit Hilfe des Kreises und der Gemeinde zu beseligen vermögen, können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel staatliche Finanzhilfen gewährt werden. Für die Bewilligung solcher Finanzhilfen werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Die Durchführung einer Finanzhilfeaktion kommt in Betracht, wenn durch ein plötzlich hereinbrechendes Elementarereignis (z. B. Wolkenbruch, Hochwasser, Wirbelsturm) in einem größeren Gebiet schwere Schäden in größerer Zahl entstanden sind.

Für einzelne Schadensfälle, insbesondere für örtlich begrenzte Unglücksfälle, wird eine Finanzhilfe grundsätzlich nicht gewährt. In diesen Fällen muß die Hilfeleistung dem Kreis und der Gemeinde überlassen bleiben.

2. Die Finanzhilfe ist eine Billigkeitsmaßnahme, jedoch keine Entschädigung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe besteht nicht.

3. Die Finanzhilfe ist zur Behebung von Schäden an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, an gewerblichen Betrieben sowie an Gebäuden und Hausrat bei sonstigen Privatgeschädigten bestimmt.

Gemeinden und Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften und Anstalten sowie Vereinen werden Finanzhilfen im Rahmen dieser Richtlinien nicht gewährt.

4. Kosten, die aus Anlaß einer besonderen Aktion der Schadensbeseitigung (z. B. Gebäudetrocknung) entstehen, können als beihilfefähig nur anerkannt werden, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzhilfe gegeben sind.

5. Die Finanzhilfe darf nur Geschädigten gewährt werden, die durch das Schadensereignis unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen können. Geschä-



- digte, denen nach ihrer Vermögenslage die Beseitigung der Schäden aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme eines Bankkredits zuzumuten ist, können keine Finanzhilfe erhalten.
6. Eine außergewöhnliche Notlage setzt einen Schaden von erheblichem Umfang voraus. Deshalb können Schäden, die den Betrag von 2000,— DM im Einzelfall nicht übersteigen, im allgemeinen nicht berücksichtigt werden. In Sozialfällen (z. B. bei einem Rentner mit geringem Einkommen) können Finanzhilfen auch bei Schäden unter 2000,— DM gewährt werden.
  7. Die aus Spenden gewährten Hilfen sind bei Bemessung der staatlichen Finanzhilfen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Schäden, die durch Versicherungsleistungen gedeckt sind oder für die üblicherweise Versicherungen abgeschlossen werden (z. B. bei Feuer, Hagel, Sturmschäden an Gebäuden), bleiben unberücksichtigt.
  8. Die Finanzhilfe kann als Beihilfe (verlorener Zuschuß) oder als Kredithilfe (Zinsverbilligungszuschuß) gewährt werden.
  9. Wegen der Rücknahme und des Widerrufs einer gebilligten Finanzhilfe wird auf § 48 Hessisches Verwaltungsvorgangsgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95) und die Bestimmungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes verwiesen.
  10. Bei festgestellten Schäden bis zu 20 000,— DM kann eine Beihilfe bewilligt werden. In der Regel soll diese etwa ein Viertel bis ein Drittel der Kosten für die Behebung des Schadens nicht übersteigen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Beihilfe bis zur Hälfte der festgestellten Schadenssumme gewährt werden. Die Beihilfe ist unter Abwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände des Einzelfalles zu bemessen.
  11. Bei festgestellten Schäden über 20 000,— DM soll die Finanzhilfe in der Regel als Kredithilfe (Zinsverbilligungszuschuß) gewährt werden. In besonders gelagerten Fällen kann auch eine Beihilfe in Betracht gezogen werden.
  12. Für die Einleitung einer Finanzhilfeeaktion ist der Regierungspräsident zuständig. Er prüft, ob die eingetretenen Schäden so schwer und nachhaltig sind, daß eine Hilfsaktion mit staatlichen Mitteln zugunsten des betroffenen Personenkreises erforderlich ist; er berichtet unverzüglich dem für den Katastrophenschutz zuständigen Minister des Innern und unterrichtet gleichzeitig den Minister der Finanzen sowie die sonst zuständigen Fachminister. Der Minister des Innern setzt die Landesregierung in Kenntnis, sofern er das nach dem Umfang der eingetretenen Schäden für erforderlich hält.
  13. Für die Feststellung der Schäden wird unter Vorsitz des Landrats (Oberbürgermeisters einer kreisfreien Stadt) eine Schadenskommission gebildet, der geeignete Sachverständige angehören sollen (z. B. Vertreter des Kreisbauamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes, der Gewerbeaufsichtsverwaltung, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Kreislandwirt). Der Landrat (Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt) beruft die Mitglieder der Schadenskommission.
  14. Für die Anträge auf Gewährung einer Finanzhilfe und für die Schadensfeststellung sind die in der Anlage abgedruckten Muster A, B, C zu verwenden, die auf die jeweilige Schadensart abgestellt sind. Anträge sind von den Geschädigten unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Einleitung einer Finanzhilfeeaktion des Landes, zu stellen. Neben der eigentlichen Schadensfeststellung legt die Schadenskommission dar, ob das Schadensereignis bei dem Betroffenen eine außergewöhnliche Notlage hervorgerufen hat. Nach Abschluß der Ermittlungen sind die Einzelanträge mit der Stellungnahme der Schadenskommission unverzüglich dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident prüft die Anträge und schlägt dem Fachminister die für erforderlich gehaltene Finanzhilfe vor, soweit er nicht selbst über die Anträge abschließend entscheidet.
  15. Der Regierungspräsident entscheidet über Finanzhilfen bei einer festgestellten Schadenssumme bis zu 20 000,— Deutsche Mark.
  16. Der Minister der Finanzen entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister über Finanzhilfen bei einer festgestellten Schadenssumme über 20 000,— DM.  
Bei Schadensfällen im gewerblichen Bereich mit einer festgestellten Schadenssumme über 20 000,— DM sind die Anträge über den Regierungspräsidenten der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH vorzulegen. Diese überprüft die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und schlägt dem Minister der Finanzen die für erforderlich gehaltene Finanzhilfe vor.
  17. Die Bewilligungsbescheide erteilt der Regierungspräsident.  
Soweit die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH Anträge auf Finanzhilfen bearbeitet, erteilt sie die Bewilligungsbescheide; ihr obliegt auch die Verwaltung und Abwicklung der Kredithilfen.  
In den Bewilligungsbescheiden ist dem Fachminister, dem Hessischen Rechnungshof und den Regierungspräsidenten ein Prüfungsrecht über die Verwendung der Finanzhilfen vorzubehalten.
  18. Bei besonders dringenden Notlagen können Soforthilfen bis zu 10 000,— DM im Einzelfall gezahlt werden. Über die Zahlung von Soforthilfen entscheidet der Regierungspräsident auf Vorschlag der Schadenskommission. Die Soforthilfen sind auf die später zu bewilligenden Finanzhilfen anzurechnen.
  19. Der Empfänger einer Finanzhilfe hat einen Verwendungsnachweis nach den VV zu § 44 LHO zu erbringen.
  20. Der Kreis und die Gemeinde sollen sich grundsätzlich mit einer Interessenquote bis zu 30 v. H. an der staatlichen Beihilfe beteiligen.
  21. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1981 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden vom 12. November 1969 (StAnz. S. 2011), wieder in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 6. Dezember 1979 (StAnz. S. 2492), außer Kraft.

Wiesbaden, 15. 12. 1980

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 1117 02 — 681 03 — III A 1/1 b  
StAnz. 1/1981 S. 8

Muster A

A n t r a g

auf Gewährung einer staatlichen Finanzhilfe für erlittene  
Elementarschäden an landwirtschaftlichen oder gärtnerischen  
Betrieben

Schadensereignis am . . . . .

Name: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
Reg. Bez. \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_  
Betriebsgröße: \_\_\_\_\_ ha Kreis: \_\_\_\_\_  
Einheitswert: \_\_\_\_\_ DM Bankverbindung: \_\_\_\_\_  
Einreihungswert: \_\_\_\_\_ DM Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

Ich bin Siedler nach den Vorschriften des RSG/BVFG: ja - nein  
Ich bin Aussiedler (behördlich): ja - nein  
Ich stehe in der Aithofsanierung: ja - nein  
Ich bin Pächter: ja - nein

	Eigentum ha	gepachtet ha	verpachtet ha	bewirtschaftet ha
Ackerland	_____	_____	_____	_____
Wiesen	_____	_____	_____	_____
Weiden	_____	_____	_____	_____
Wald	_____	_____	_____	_____
Sonstiges	_____	_____	_____	_____
insgesamt:	=====	=====	=====	=====

V i e h b e s a t z

Art	Anzahl	Art	Anzahl
Pferde	_____	Zuchtsauen	_____
Fohlen	_____	Mastschweine	_____
Milchkühe	_____	Ferkel	_____
Jungvieh	_____	Schafe	_____
Mastvieh	_____	Federvieh	_____
		Sonstige Tierhaltung	_____

Vermögen:

a) Barvermögen	_____ DM	g) Bausparguthaben	_____ DM
b) Guthaben	_____ DM	h) Haus- und Grund-	
c) Spareinlagen	_____ DM	besitz, der nicht	
d) Beteiligungen	_____ DM	zum Betrieb gehört	_____ DM
e) Wertpapiere	_____ DM	i) gewerbl. Betriebe	_____ DM
f) Forderungen	_____ DM	j) Sonstiges	_____ DM

Gesamtverschuldung

Gläubiger	Höhe	Höhe der Restschuld DM	Zinsen jährlich DM	Tilgung jährlich DM	insgesamt jährlich DM
a) eingetr. Schulden					
Summe:					

b) nicht eingetragene Schulden					
Summe:					

a) und b) zus.: =====

Einnahmen und Ausgaben im letzten Wirtschaftsjahr

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
a) landwirtschaftliche		
b) nicht landwirtschaftliche (z.B. Lohn- und Gehaltseinkünfte, Mieten, Zinsen, Pachten, gewerbliche Einkünfte)		

Angaben über persönliche Verhältnisse

Zum Haushalt gehörende Familienangehörige	Alter Jahre	männl. weibl.	Mitarbeit im Betrieb Tage im Jahr	Sonstige Erwerbstätigkeit Art	Einkünfte aus Tätigk. Spalte 5 netto/Jahr DM
1	2	3	4	5	6
Betriebsinh.					
Ehefrau					
1. Kind					
2. Kind					
3. Kind					
4. Kind					
sonst. Familienangehörige					



D. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Minderung gegenüber dem Normalertrag

Kulturarten	Geschädigte Kulturen ha	Normaler Durchschnittsertrag dz/ha	Ertrag im Schadensjahr dz/ha	Höhe des Schadens in DM	Festgestellt durch Schadenskommission DM
<u>1. Getreidebau</u>					
Weizen	_____	_____	_____	_____	_____
Roggen	_____	_____	_____	_____	_____
Gerste	_____	_____	_____	_____	_____
Hafer	_____	_____	_____	_____	_____
Körnermais	_____	_____	_____	_____	_____
<u>2. Hackfrüchte</u>					
Kartoffeln	_____	_____	_____	_____	_____
Zuckerrüben	_____	_____	_____	_____	_____
Futterrüben	_____	_____	_____	_____	_____
<u>3. Grünland</u>					
Wiese	_____	_____	_____	_____	_____
Feldfutterbau (auch Grünmais)	_____	_____	_____	_____	_____
<u>4. Sonderkulturen</u>					
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

=====

Für die Berechnung des Schadens gelten die örtlichen Erzeugerpreise

Gesamtschadenshöhe:

Festgestellt durch Schadenskommission:

A. \_\_\_\_\_ DM  
 B. \_\_\_\_\_  
 C. \_\_\_\_\_  
 D. \_\_\_\_\_

A. \_\_\_\_\_ DM  
 B. \_\_\_\_\_ DM  
 C. \_\_\_\_\_ DM  
 D. \_\_\_\_\_ DM

Ges.:===== DM

Ges.:===== DM

Von den Schäden sind durch Versicherungen gedeckt:

<u>Art des Schadens</u>	<u>Versicherung</u>	<u>Entschädigungsbetrag</u>
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Unvollständig ausgefüllte Fragebogen können keine Berücksichtigung finden.

Ich versichere, vorstehende Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben und durch den erlittenen Schaden in eine außergewöhnliche Notlage geraten zu sein, die ich aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen kann. Mir ist bekannt, daß

- unvollständig oder falsch gemachte Angaben eine eventuelle Finanzhilfe ausschließen oder ihren Widerruf bewirken;
- in den Fällen, in denen die tatsächlichen Wiederherstellungskosten unter dem Betrag liegen, der der Bemessung der Finanzhilfe zugrunde gelegt wurde; die Finanzhilfe entsprechend gekürzt wird;
- in dem Bewilligungsbescheid über eine gewährte Finanzhilfe dem Regierungspräsidenten, dem Fachminister und Hessischen Rechnungshof ein Prüfrecht über die Verwendung vorbehalten wird und daß bei Zahlung einer Finanzhilfe ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung im Rahmen des Gesamtbetrags der Wiederherstellungs- oder Anschaffungskosten gefordert werden kann;
- alle Tatsachen, von denen die Gewährung einer Finanzhilfe abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Hierzu gehören insbesondere meine Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse sowie über den Verwendungszweck der beantragten Finanzhilfe. Vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angaben über die angegebenen Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung einer Finanzhilfe entgegenstehen, können nach § 264 Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Stellungnahme der Schadenskommission

Beschreibung des entstandenen Schadens  
(ggf. Verweisung auf Antrag):

Der Schaden wird festgestellt auf \_\_\_\_\_ DM

Der Schaden kann vom Antragsteller  
abgefangen werden mit: \_\_\_\_\_ DM

Verbleibender Schaden \_\_\_\_\_ DM

Eine außergewöhnliche Notlage, aus der sich der Antragsteller aus eigener  
Kraft in absehbarer Zeit nicht befreien kann, liegt vor/ liegt nicht vor.

Vorschlag für eine Soforthilfe in Höhe von ..... DM

Vorschlag für eine Kredithilfe in Höhe von ..... DM

Vorschlag für eine Beihilfe in Höhe von ..... DM

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vorsitzenden  
der Schadenskommission)



Stellungnahme / Entscheidung des Regierungspräsidenten in

Ich befürworte die Gewährung:

einer Kredithilfe in Höhe von

\_\_\_\_\_ DM

einer Beihilfe in Höhe von

\_\_\_\_\_ DM

Anzurechnen ist

eine Soforthilfe in Höhe von

\_\_\_\_\_ DM

Dem Antragsteller wird gewährt:

eine Soforthilfe in Höhe von

\_\_\_\_\_ DM

eine Beihilfe in Höhe von

\_\_\_\_\_ DM

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Antrag auf Gewährung einer staatlichen Finanzhilfe für erlittene Elementarschäden am gewerblichen Betrieb  
Stellungnahme der Schadenskommission: (s. Muster A)

Schadensereignis am .....

1.) Name/Firma: .....

Wohnort: ..... Straße: .....

Reg. Bez.: ..... Kreis: .....

Telefon: ..... Bankverbindung .....

Konto-Nr. ..... BLZ .....

2.) Beschäftigte: .....; davon Arbeiter ....., Angestellte .....

Umsatz des laufenden Geschäftsjahres und der beiden letzten Jahre: .....

Zugehörige Wirtschaftsgruppe (unterstreichen/ergänzen):

Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Verkehrswesen,

.....

Zugehörige Industriegruppe, wenn Industriebetrieb: .....

Nähere Beschreibung des Betriebs (Produktion, Dienstleistungen,  
sonstige Tätigkeit):

.....

.....

Derzeitige Finanzlage des Unternehmens mit Angabe der Kreditinanspruchnahmen  
(ggf. auf besonderem Blatt):

.....

.....

Hausbank: .....

Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens: .....

.....

Einkommens- u. Vermögensverhältnisse des Inhabers/der Gesellschafter:

.....

.....

.....

3.) Art und Umfang des Schadens:

(Evtl. weitere Angaben auf besonderem Blatt)

.....  
.....  
.....

Stillegung des Betriebs: ja/nein; zu .....%  
Zahl der arbeitslos gewordenen Beschäftigten: .....  
Zu erwartende Minderung des Umsatzes: .....

Von den Schäden sind durch Versicherungen gedeckt:

<u>Art des Schadens</u>	<u>Versicherung</u>	<u>Entschädigungsbetrag</u>
.....	.....	.....
.....	.....	.....

4.) Notwendige Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens:

(Kostenvoranschläge für Fremdleistungen, Aufzeichnungen über Eigenleistung)

.....  
.....  
.....

Geschätzte Kosten für die Beseitigung des Schadens: .....

5.) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre sind beigelegt.

6.) Ich versichere, vorstehende Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben und durch den erlittenen Schaden in eine außergewöhnliche Notlage geraten zu sein, die ich aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen kann. Mir ist bekannt, daß

- unvollständige oder falsch gemachte Angaben eine eventuelle Finanzhilfe ausschließen oder ihren Widerruf bewirken;
- in den Fällen, in denen die tatsächlichen Wiederherstellungskosten unter dem Betrag liegen, der der Bemessung der Finanzhilfe zugrunde gelegt wurde, die Finanzhilfe entsprechend gekürzt wird;
- in dem Bewilligungsbescheid über eine gewährte Finanzhilfe dem Regierungspräsidenten, dem Fachminister und Hessischen Rechnungshof ein Prüfrecht über die Verwendung vorbehalten wird und daß bei Zahlung einer Finanzhilfe ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung im Rahmen des Gesamtbetrages der Wiederherstellungs- oder Anschaffungskosten gefordert werden kann;

- alle Tatsachen, von denen die Gewährung einer Finanzhilfe abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Hierzu gehören insbesondere meine Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse sowie über den Verwendungszweck der beantragten Finanzhilfe. Vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angaben über die angegebenen Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung einer Finanzhilfe entgegenstehen, können nach § 264 Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden.

---

(Ort)

(Datum)

---

(Unterschrift)

---

Stellungnahme der Schadenskommission: (s. Muster A)

Stellungnahme der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhand-  
gesellschaft mbH

Entscheidung des Regierungspräsidenten

Ich befürworte die Gewährung:

einer Kredithilfe in Höhe von \_\_\_\_\_ DM

einer Beihilfe in Höhe von \_\_\_\_\_ DM

Anzurechnen ist

eine Soforthilfe in Höhe von \_\_\_\_\_ DM

Dem Antragsteller wird gewährt:

eine Soforthilfe in Höhe von \_\_\_\_\_ DM

eine Beihilfe in Höhe von \_\_\_\_\_ DM

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

A n t r a g

auf Gewährung einer staatlichen Finanzhilfe für erlittene Elementar-  
schäden an Gebäuden und Hausrat bei sonstigen Privatgeschädigten

Schadensereignis am .....

I. Name ..... Vorname .....

geb.am ..... Beruf .....

Wohnort ..... Straße .....

Reg.Bez. .... Tel.: .....

Bankverbindung ..... Konto-Nr. .... BLZ .....

.....

II. Monatliches Bruttoeinkommen des Antragstellers:

a) aus Beruf ..... DM

b) sonstige monatliche Einkünfte ..... DM  
(z.B. Mieten, Pachten, Kapitaleinkünfte, wie Zinsen aus Spar- und  
Bausparguthaben, Renten und sonstige Einkünfte)

III. Im Haushalt lebende Familienangehörige und deren monatliche Netto-Einkünfte:

Name	Verwandschafts- verhältnis	Alter	DM
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

IV. Vermögen:

a) Grundbesitz: ja/nein  
ggf. Höhe des Einheitswertes angeben: ..... DM

b) Sonstiges Vermögen: ja/nein  
ggf. Art u. Höhe des Vermögens angeben:  
(z.B. Barvermögen, Sparguthaben, Bauspar-  
guthaben, Wertpapiere, Wertgegenstände)

Art: ..... DM

Art: ..... DM

V. Schuldverpflichtungen: ja/nein

Gläubiger	Höhe	Höhe der Restschuld DM	Zinsen jährlich DM	Tilgung jährlich DM	insgesamt jährlich DM
.....	.....	.....	.....	.....	.....

VI. Angaben über Art und Umfang der Schäden:

<u>Erlittene Schäden:</u>	<u>Wiederherstellungs- bzw. Neubeschaffungskosten</u>
a) Gebäudeschäden .....	DM ..... DM
b) Grundstücksschäden .....	DM ..... DM
c) Hausratsschäden .....	DM
d) Sonstige Schäden .....	DM
e) Erläuterungen zu Art und Umfang des Schadens: (Evtl. weitere Angaben auf besonderem Blatt)	
.....	
.....	
.....	
.....	

Von den Schäden sind durch Versicherungen gedeckt:

<u>Art des Schadens</u>	<u>Versicherung</u>	<u>Entschädigungsbetrag</u>
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Ich versichere, vorstehende Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben und durch den erlittenen Schaden in eine außergewöhnliche Notlage geraten zu sein, die ich aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigen kann. Mir ist bekannt, daß

- unvollständige oder falsch gemachte Angaben eine eventuelle Finanzhilfe ausschließen oder ihren Widerruf bewirken;
- in den Fällen, in denen die tatsächlichen Wiederherstellungskosten unter dem Betrag liegen, der der Bemessung der Finanzhilfe zugrunde gelegt wurde, die Finanzhilfe entsprechend gekürzt wird;
- in dem Bewilligungsbescheid über eine gewährte Finanzhilfe dem Regierungspräsidenten, dem Fachminister und Hessischen Rechnungshof ein Prüfrecht über die Verwendung vorbehalten wird und daß bei Zahlung einer Finanzhilfe ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung im Rahmen des Gesamtbetrages der Wiederherstellungs- oder Anschaffungskosten gefordert werden kann;
- alle Tatsachen, von denen die Gewährung einer Finanzhilfe abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Hierzu gehören insbesondere meine Angaben über die persönlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse sowie über den Verwendungszweck der beantragten Finanzhilfe. Vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angaben über die angegebenen Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben,



die der Gewährung einer Finanzhilfe entgegenstehen, können nach § 264 Strafgesetzbuch strafrechtlich verfolgt werden.

---

(Ort)

(Datum)

---

(Unterschrift)

---

Stellungnahme der Schadenskommission: (s. Muster A)

18

## Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1980 (GVBl. I S. 390), und dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1980 (GVBl. I S. 390), Träger des Zahlenlottos und Fußballtotos; diese Staatslotterien werden von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung des Zahlenlottos und des Fußballtotos ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

#### § 2

##### Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich der Sonderbedingungen für Systemspiele in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

#### § 3

##### Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltungen

(1) Als Tag der Veranstaltung gilt in jedem Fall der Sonnabend (Samstag), der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluß folgt.

(2) Gegenstand des Zahlenlottos — z. Z. 6 aus 49 — ist die Voraussage einer bestimmten Anzahl von Zahlen, die aus einer festgesetzten Zahlenreihe ausgelost werden (Gewinnzahlen).

(3) Gegenstand der Ergebniswette — z. Z. 11er-Wette — ist die Voraussage des Ausgangs einer bestimmten Anzahl von Fußballspielen (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereins zu wählen ist (1—0—2).

(4) Gegenstand der Auswahlwette — z. Z. 6 aus 45 — ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs einer bestimmten Anzahl von Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von Spielen auszuwählen sind (Spielplan).

(5) Neben dem Endergebnis können auch die Ergebnisse der ersten oder beider Halbzeiten gesondert, d. h. jede Halbzeit für sich, gewertet werden.

(6) Der Spielplan wird in dem bei den Annahmestellen erhältlichen Informationsblatt bekanntgegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

#### § 4

##### Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

## II. Einreichung der Spielscheine

#### § 5

##### Spielscheine

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den jeweils gültigen Spielscheinen möglich, die die Treuhand-

gesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung herausgegeben bzw. zugelassen hat.

(2) Der Spielschein besteht aus zwei Abschnitten, von denen der eine (Spielabschnitt = Original) zur Auswertung sowie zur Verfüllung und der andere als Bescheinigung (Quittungsabschnitt) für den Spielteilnehmer bestimmt ist. Sie dürfen von dem Spielteilnehmer nicht voneinander getrennt werden.

(3) Ist die Teilnahme an der Veranstaltung infolge von Herstellungsmängeln des Spielscheins nicht möglich, so erhält der Spielteilnehmer den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

#### § 6

##### Spielerinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für eine Voraussage (Spiel) beträgt DM —,50. Der Mindesteinsatz beträgt, unbeschadet weiterer Spieleinsätze für Zusatzlotterien, je Spielschein DM 1,—. Die Lotterieverwaltung kann durch Kenntlichmachung auf dem Spielschein bestimmen, daß jeweils nur eine gerade Anzahl von Spielen gespielt werden darf.

(2) Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

(3) Für jeden registrierten Spielschein erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgemacht.

(4) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind bei Einreichung des Spielscheins zu zahlen.

#### § 7

##### Eintragungen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheins sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Scheins überläßt.

(4) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(5) Für seine Eintragungen benutzt der Spielteilnehmer ausschließlich das Original. Die Eintragungen werden auf den Quittungsabschnitt durchgeschrieben.

(6) Der Spielteilnehmer hat in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß.

(7) Die Voraussagen des Spielteilnehmers sind in laufender Reihenfolge, und zwar je nach dem Vordruck, von links nach rechts oder von oben nach unten einzutragen.

(8) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse sowie der Sonderbedingungen der Lotterieverwaltung für Systemspiele.

#### § 8

##### Abgabe der Spielscheine und Annahmeschluß

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses bestimmt die Treuhandgesellschaft. Er wird grundsätzlich durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben. Die Treuhandgesellschaft kann den Annahmeschluß für einzelne oder für alle Annahmestellen auch ohne Bekanntmachung festsetzen.

(2) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Annahme der Spielscheine nicht verpflichtet.

#### § 9

##### Behandlung der Spielscheine

(1) Der Spielschein wird nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr durch die Annahmestelle registriert. Der Spielteilnehmer erhält danach den als Quittungsabschnitt geltenden Teil des registrierten Spielscheins zurück. Aus der Registrierung sind neben einer fortlaufenden Kontrollnummer der Veranstaltungstag und die Kurzbezeichnung der Annahmestelle ersichtlich.

(2) Die Annahmestellen übergeben nach Annahmeschluß die Spielabschnitte auf dem von der Treuhandgesellschaft vor-

geschriebenen Wege und bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt an die mit der Weiterbearbeitung und Weiterleitung an die Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen.

(3) Der zur Auswertung und Kontrolle dienende Abschnitt des Spielscheins darf dem Spielteilnehmer nach Registrierung aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich gemacht werden.

(4) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(5) Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.

(6) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

### III. Der Spielvertrag

#### § 10

##### Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielabschnitt nach Eingang in der Zentrale der Treuhandgesellschaft verfilmt und der Film durch Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels der Veranstaltung) gesichert und der Spielabschnitt auswertbar ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(3) Verspätet eintreffende Spielabschnitte nehmen an der auf die Verschlussicherung der verfilmten Abschnitte folgenden Veranstaltung teil.

(4) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die übereinstimmenden Voraussagen auf dem Spielabschnitt und dem von diesem erstellten Mikrofilm maßgebend.

(6) Aus dem Quittungsabschnitt kann kein Gewinnanspruch hergeleitet werden. Er dient lediglich als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz.

(7) Die Treuhandgesellschaft ist ermächtigt, den Spielteilnehmer mit seinem in der Zentrale eingegangenen Spielschein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Veranstaltung auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

(8) Der Ausschluß des Spielscheins bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Spieleinsatz über die Bearbeitungsgebühr werden erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

### IV. Haftungsbestimmungen

#### § 11

##### Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang der zur Auswertung und zur Kontrolle dienenden Abschnitte in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden. Im übrigen wird die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft, insbesondere für Verschulden der Annahmestelle und aller sonstigen mit der Weiterleitung der Spielscheine zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen, ausgeschlossen (§§ 278, 276 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

(2) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Verschulden der Bundespost, der Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der

Weiterleitung der Spielscheine zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

### V. Gewinnermittlung

#### § 12

##### Ziehung der Lottogewinnzahlen

(1) Für jede Veranstaltung findet eine Ziehung statt, bei der die Gewinnzahlen und die Zusatzzahl ermittelt werden.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

#### § 13

##### Ermittlung der Totoergebnisse (Gewinntippreihen bzw. Gewinnspiele)

(1) Bei Sportwetten wird die Richtigkeit der Voraussage in der Regel durch den Ausgang der betreffenden (Fußball-)Spiele entschieden.

(2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Das Endergebnis eines Fußballspiels ist in der Regel das Torergebnis nach Ablauf der Spielzeit von 2 × 45 Minuten.

Wird ein Spiel bei unentschiedenem Ausgang um 2 × 15 Minuten verlängert, so gilt für die Wertung im Fußballtoto das Torergebnis einschließlich der Verlängerung. Ein eventuelles Elfmeterschießen wird bei der Wertung nicht berücksichtigt.

(3) Wird ein Spiel wiederholt, so wird das erste Spiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig, an welchem Tage es ausgetragen wird.

(4) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spieleregebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung im Toto ohne Bedeutung.

(5) Jedes Spiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

(6) Alle Spiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

(7) Bei der Auswahlwette werden eine bestimmte Anzahl von Spielen als Gewinnspiele und ein weiteres Spiel als Zusatzspiel gewertet.

(8) Die zu wertenden Spiele werden aus den unentschiedenen Spielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Spielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

a) Spiele mit höherer Gesamt-Torzahl

(z. B. 5 : 5 vor 4 : 4 vor 3 : 3 usw. bzw. 5 : 4 oder 4 : 5 vor 4 : 3 oder 3 : 4 vor 3 : 2 oder 2 : 3 usw.) und

b) bei gleichen Torzahlen die Spiele mit der größeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan) den Vorrang haben.

(9) Für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Veranstaltung nicht stattgefunden haben oder vor Ablauf der Spielzeit abgebrochen wurden, gilt — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

(10) Werden außer dem Endergebnis auch Halbzeitergebnisse gewertet, so gilt bei einem ausgefallenen Spiel eine Ersatzwertung, die sowohl für das Endergebnis als auch für die Halbzeitergebnisse gesondert ausgelost wird.

(11) Ist nur eine Halbzeit gespielt oder das Spiel in der zweiten Halbzeit abgebrochen worden, so wird das Ergebnis der ersten Halbzeit gewertet; für das Endergebnis und das Ergebnis der zweiten Halbzeit gelten die Ergebnisse der Einzelauslosung.

(12) Bei der Auswahlwette gelten die Spiele

mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „1 : 0“,  
mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0 : 0“,  
mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0 : 1“.

(13) Die Auslosung der Ersatzwertung erfolgt in der Weise, daß die von der Treuhandgesellschaft bekanntgegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausgangs (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird.

(14) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

#### § 14

##### Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die Spielabschnitte.

(2) Auf Grund der Gewinnzahlen und der Zusatzzahl erfolgt die Auswertung der Lotto-Spielscheine.

(3) Die Auswertung der Toto-Spielscheine erfolgt auf Grund der Gewinntippreihen und der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels.

#### § 15

##### Gültige Voraussagen

(1) An der Auswertung nehmen nur diejenigen Voraussagen (Spiele bzw. Tips) teil, welche in der laufenden Reihenfolge, und zwar (je nach Vordruck) von links nach rechts oder von oben nach unten durch den gezahlten Spieleinsatz gedeckt sind.

(2) Ist bei einer verkürzten Schreibweise die Anzahl der Spiele eines Systems durch den gezahlten Spieleinsatz nicht gedeckt, so kann auf der Basis der Sonderbedingungen der Lotterieverwaltung für Systemspiele der Fehlbetrag nacherhoben oder können alle oder einzelne Spiele des betreffenden Spielscheins von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(3) Zahlen, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.

(4) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, mangelhafte Eintragungen gelten zu lassen, wenn der Wille des Spielteilnehmers für die Treuhandgesellschaft eindeutig erkennbar ist.

(5) Hat ein Spielteilnehmer in einem Spiel bzw. in einer Auswahlwette mehr als die festgesetzte Anzahl von Zahlen durchkreuzt, so gilt nur die festgesetzte Anzahl von Zahlen in arithmetisch aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der kleinsten Zahl.

(6) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, neben Kreuzen auch andere Kennzeichnungen der vom Spielteilnehmer gewählten Zahlen anzuerkennen, wenn diese Kennzeichnungen für die Treuhandgesellschaft eindeutig erkennbar sind.

(7) Sind in einem Spiel bzw. in einer Auswahlwette mehr als die festgesetzte Anzahl von Zahlen verschiedenartig gekennzeichnet, so gelten nur die Kreuze.

(8) Sind in einem Spiel bzw. in einer Auswahlwette nicht mehr als die festgesetzte Anzahl von Zahlen gekennzeichnet, so werden auch verschiedene Kennzeichen gewertet.

(9) Sind in einer Ergebnisswette für eine Spielpaarung mehrere Voraussagen gemacht worden, so wird nur eine, und zwar die erste dieser Voraussagen in der Reihenfolge 1 — 0 — 2 gewertet.

(10) Fehlen in einer Ergebnisswette einzelne Voraussagen, so werden die vorhandenen gültigen Voraussagen dennoch gewertet.

#### § 16

##### Gewinnklassen des Zahlenlottos und des Fußballtotos

##### (1) Es gewinnen im Zahlenlotto

in der Klasse I	die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,
in der Klasse II	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,
in der Klasse III	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen ohne die Zusatzzahl,
in der Klasse IV	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,
in der Klasse V	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

##### (2) Es gewinnen im Fußballtoto in der Ergebnisswette

in der Klasse I	die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern,
in der Klasse II	die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,
in der Klasse III	die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern

erzielt haben, sofern die errechnete Quote mindestens DM 2,— beträgt.

##### (3) Es gewinnen im Fußballtoto in der Auswahlwette

in der Klasse I	die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele,
in der Klasse II	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,

in der Klasse III	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele ohne das Zusatzspiel,
in der Klasse IV	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele,
in der Klasse V	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele

in einem Tip richtig vorausgesagt haben, sofern die errechnete Quote mindestens DM 2,— beträgt.

#### § 17

##### Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen des Zahlenlottos bzw. Fußballtotos und Einzelgewinne

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 50% als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen im Zahlenlotto wie folgt:

Klasse I	(6 Gewinnzahlen)	15 %
Klasse II	(5 Gewinnzahlen u. Z.)	7,5%
Klasse III	(5 Gewinnzahlen o. Z.)	22,5%
Klasse IV	(4 Gewinnzahlen)	22,5%
Klasse V	(3 Gewinnzahlen)	32,5%

(3) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen im Fußballtoto wie folgt:

in der 11er-Ergebnisswette		
Klasse I	(Elfer)	33 1/2%
Klasse II	(Zehner)	33 1/2%
Klasse III	(Neuner)	33 1/2%;
in der Auswahlwette		
Klasse I	(Sechser)	15 %
Klasse II	(Fünfer u. Z.)	5 %
Klasse III	(Fünfer o. Z.)	22,5%
Klasse IV	(Vierer)	22,5%
Klasse V	(Dreier)	35 %

(4) Werden im Zahlenlotto in einer Gewinnklasse keine Gewinne erzielt, so wird die Gewinnsumme der nächstniedrigeren Gewinnklasse zugeschlagen.

(5) Werden im Fußballtoto in einer Gewinnklasse keine Gewinne erzielt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).

(6) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. Der so ermittelte Einzelgewinn (Gewinnquote) beträgt je Einzelspiel bzw. je Einzeltip im Höchstfall DM 1,5 Mio., im Mindestfall DM 2,—.

(7) Übersteigt der Einzelgewinn die festgesetzte Höchstsumme, so wird die überschüssige Gewinnsumme im Zahlenlotto der nächstniedrigeren Gewinnklasse derselben Veranstaltung und im Fußballtoto der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(8) Unterschreitet im Fußballtoto in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von DM 2,—, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(9) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(10) Einzelgewinne werden auf durch DM 0,10 teilbare Beträge abgerundet.

(11) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt. Hierbei sind alle Gewinne in ihrer Gewinnklasse gleichberechtigt.

(12) Gewinnquoten der I. und II. Gewinnklasse von mehr als DM 5000,— können sich ändern, wenn gemäß § 18 Abs. 2 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

#### VI. Gewinnauszahlung

##### § 18

##### Gewinnbescheid und Gewinnanmeldung

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der I. oder II. Gewinnklasse von mehr als DM 5000,— erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(2) Erhält ein Gewinner der I. oder II. Gewinnklasse von mehr als DM 5000,— binnen 4 Tagen keine Benachrichtigung, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Vorsprache unter Vorlage des als Quittung dienenden Abschnitts spätestens am 1. Werktag nach der nächstfolgenden Veranstaltung bis 15.00 Uhr bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden, geltend zu machen.

### § 19

#### Gewinnauszahlung

(1) Gewinne über DM 5000,— und die mit diesen auf einem Spielschein erzielten Gewinne bis einschließlich DM 5000,— werden nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 18 Abs. 2) an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postscheckkonto überwiesen.

(2) Gewinne von mehr als DM 200,— bis einschließlich DM 5000,— soweit sie nicht zusammen mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden unverzüglich nach Freigabe der Quoten an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postscheckkonto überwiesen.

(3) Der Treuhandgesellschaft ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Recht vorbehalten, vor der Gewinnauszahlung die Rückgabe des Quittungsabschnitts zu verlangen.

(4) Gewinne bis einschließlich DM 200,— soweit sie nicht mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden ohne vorherige Benachrichtigung des Gewinners durch die Annahmestellen der Lotterieverwaltung gegen Rückgabe des Quittungsabschnitts an den auf dem Spielabschnitt angegebenen Spielteilnehmer ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch die Annahmestelle, bei der der Spielschein, auf den der Gewinn entfallen ist, abgegeben wurde.

(5) Gewinne i. S. des Absatzes 4 werden bis zum Annahmeschluss in der 4. Woche nach der Veranstaltung bei der Annahmestelle zur Abholung bereitgehalten. Der Empfang des Gewinnbetrages ist zu quittieren.

(6) Innerhalb der Frist des vorstehenden Absatzes 5 nicht abgeholte Gewinne von mehr als DM 6,— werden von der Treuhandgesellschaft durch Verrechnungsscheck an die auf dem Spielschein angegebene Anschrift zugestellt. Hierbei werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten, aufgerundet auf einen durch DM 0,10 teilbaren Betrag, in Abzug gebracht. Der Kostenabzug beträgt je Zahlungsfall mindestens DM 1,—.

(7) Nicht abgeholte Gewinne bis einschließlich DM 6,— werden nur auf Antrag gegen Einsendung des Quittungsabschnitts an die Treuhandgesellschaft unter Abzug der Porto- und Auszahlungskosten gemäß vorstehendem Absatz 6 zugestellt. Bei dem Antrag ist die Frist nach § 20 zu beachten.

(8) Die Gewinnauszahlung an den auf dem Spielschein mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer erfolgt mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Anschriften auf dem Spielschein angegeben, so ist mit befreiender Wirkung gezahlt, wenn einer der genannten Spielteilnehmer den Empfang des gesamten Gewinnbetrages quittiert hat.

(9) Befreiende Wirkung tritt auch ein, wenn der Gewinn an den Inhaber des Quittungsabschnitts ausgezahlt wird. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Quittungsabschnitts zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf dem Spielschein keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(10) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

## VII. Schlußbestimmungen

### § 20

#### Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 3. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 12. 1980 Hessische Lotterieverwaltung  
2001

StAnz. 1/1981 S. 24

## Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1980 (GVBl. I S. 390), Träger der Pferdewette „RennQuintett“; diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Pferdewette „RennQuintett“ ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

#### § 2

##### Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich der Sonderbedingungen für Systemspiele in der Pferdewette „RennQuintett“ in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

#### § 3

##### Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltungen

(1) Als Tag der Veranstaltung gilt in jedem Fall der Sonnabend (Samstag), der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluss folgt.

(2) Das „RennQuintett“ verbindet als Kombinationswette Pferdetoto und Pferdelotto. Ihm liegt ein für die jeweilige Veranstaltung festgesetztes Galopp- oder Trabrennen zugrunde, an welchem 18 Pferde teilnehmen.

(3) Das „RennQuintett“ kann auch im Rahmen sog. Zuchtrennen (z. B. Derby), an denen mehr als 18 Pferde teilnehmen, veranstaltet werden. In solchen Fällen nehmen am „RennQuintett“ nur die 18 durch das Rennprogramm bestimmten Pferde teil.

(4) Jedem Pferd sind 2 Nummern zugeordnet, wovon die eine durch das Rennprogramm (Programmnummer für Pferdetoto) und die andere durch Auslosung (Auslosungsnummer für Pferdelotto) zugeteilt wird.

(5) Gegenstand des Pferdetotos „3 aus 18“ ist die Voraussage der ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

(6) Gegenstand des Pferdelottos „4 aus 18“ ist die Voraussage der ersten 4 Pferde mit ihrer Auslosungsnummer in beliebiger Reihenfolge.

(7) Das jeweilige Wettprogramm wird in dem bei den Annahmestellen erhältlichen Informationsblatt bekanntgegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Änderungen des Wettprogramms (durch Ausfälle etc.) besteht nicht.

#### § 4

##### Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

## II. Einreichung der Spielscheine

### § 5

#### Spielscheine

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den jeweils gültigen Spielscheinen möglich, die die Treuhand-

gesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung herausgegeben bzw. zugelassen hat.

(2) Der Spielschein besteht aus zwei Abschnitten, von denen der eine (Spielabschnitt = Original) zur Auswertung sowie zur Verfilmung und der andere als Bescheinigung (Quittungsabschnitt) für den Spielteilnehmer bestimmt ist. Sie dürfen von dem Spielteilnehmer nicht voneinander getrennt werden.

(3) Ist die Teilnahme an der Veranstaltung infolge von Herstellungsmängeln des Spielscheins nicht möglich, so erhält der Spielteilnehmer den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

### § 6

#### Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für eine Voraussage (Spiel) beträgt DM 2,—. Der Mindesteinsatz beträgt, unbeschadet weiterer Spieleinsätze für Zusatzlotterien, je Spielschein DM 2,—.

(2) Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

(3) Für jeden registrierten Spielschein erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgemacht.

(4) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind bei Einreichung des Spielscheins zu zahlen.

### § 7

#### Eintragungen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheins sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Scheins überläßt.

(4) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(5) Für seine Eintragungen benutzt der Spielteilnehmer ausschließlich das Original. Die Eintragungen werden auf den Quittungsabschnitt durchgeschrieben.

(6) Die Zahlenfelder auf den Normalscheinen bestehen aus jeweils 3 Zeilen für Pferdetoto und jeweils 1 Zeile für Pferdelotto mit den Zahlen 1—18, die den Programm- bzw. Auslosungsnummern der vorgesehenen Pferde entsprechen. Die Numerierung der Zeilen (1, 2 und 3) für Pferdetoto gibt die vorauszusagende Reihenfolge des Einlaufs an.

(7) Der Spielteilnehmer hat je Zahlenfeld für Pferdetoto 3 Nummern zu kennzeichnen; in jede Zeile darf nur eine Voraussage eingetragen werden. Der Spielteilnehmer hat je Zahlenfeld für Pferdelotto 4 Nummern in einer Zeile zu kennzeichnen.

(8) Die Kennzeichnung muß durch Kreuze erfolgen, deren Schnittpunkt jeweils innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß.

(9) Die Beteiligung soll nur in ununterbrochener numerischer Reihenfolge der Zahlenfelder, beginnend mit dem Zahlenfeld 1, erfolgen.

(10) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse sowie der Sonderbedingungen der Lotterieverwaltung für Systemspiele.

### § 8

#### Abgabe der Spielscheine und Annahmeschluß

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses bestimmt die Treuhandgesellschaft. Er wird grundsätzlich durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben. Die Treuhandgesellschaft kann den Annahmeschluß für einzelne oder für alle Annahmestellen auch ohne Bekanntmachung festsetzen.

(2) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Annahme der Spielscheine nicht verpflichtet.

### § 9

#### Behandlung der Spielscheine

(1) Der Spielschein wird nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr durch die Annahmestelle regi-

striert. Der Spielteilnehmer erhält danach den als Quittungsabschnitt geltenden Teil des registrierten Spielscheins zurück. Aus der Registrierung sind neben einer fortlaufenden Kontrollnummer der Veranstaltungstag und die Kurzbezeichnung der Annahmestelle ersichtlich.

(2) Die Annahmestellen übergeben nach Annahmeschluß die Spielabschnitte auf dem von der Treuhandgesellschaft vorgeschriebenen Wege und bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt an die mit der Weiterbearbeitung und Weiterleitung an die Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen.

(3) Der zur Auswertung und Kontrolle dienende Abschnitt des Spielscheins darf dem Spielteilnehmer nach Registrierung aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich gemacht werden.

(4) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(5) Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.

(6) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

### III. Der Spielvertrag

#### § 10

#### Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielabschnitt nach Eingang in der Zentrale der Treuhandgesellschaft verfilmt und der Film durch Verschuß rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ermittlung der Gewinnnummern gemäß § 12 Abs. 2 u. 9) gesichert und der Spielabschnitt auswertbar ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(3) Verspätet eintreffende Spielabschnitte nehmen an der auf die Verschußsicherung der verfilmten Abschnitte folgenden Veranstaltung teil.

(4) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die übereinstimmenden Voraussagen auf dem Spielabschnitt und dem von diesem erstellten Mikrofilm maßgebend.

(6) Aus dem Quittungsabschnitt kann kein Gewinnanspruch hergeleitet werden. Er dient lediglich als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz.

(7) Die Treuhandgesellschaft ist ermächtigt, den Spielteilnehmer mit seinem in der Zentrale eingegangenen Spielschein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Veranstaltung auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

(8) Der Auschuß des Spielscheins bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

### IV. Haftungsbestimmungen

#### § 11

#### Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang der zur Auswertung und zur Kontrolle dienenden Abschnitte in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden. Im übrigen wird die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft, insbesondere für Verschulden der Annahmestellen und aller sonstigen mit der Weiterleitung der Spielscheine zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen, ausgeschlossen (§§ 278, 276 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

(2) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Verschulden der Bundespost, der Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser,



Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Spielscheine zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

## V. Gewinnermittlung

### § 12

Ermittlung der Gewinnnummern des „RennQuintett“

(1) Beim Pferdetoto „3 aus 18“ werden die Gewinnnummern durch die Reihenfolge des Einlaufs der ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer bestimmt.

(2) Beim Pferdelotto „4 aus 18“ werden die Gewinnnummern durch den Einlauf der ersten 4 Pferde in beliebiger Reihenfolge mit ihrer Auslosungsnummer bestimmt. Maßgebend sind die den teilnehmenden Pferden durch Ziehung aus der Zahlenreihe 1—18 zugeordneten Auslosungsnummern.

(3) Maßgebend für die Wertung ist der von der Rennleitung bestätigte Richterspruch. Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung durch rennsportliche Instanzen ist für die Wertung ohne Bedeutung.

(4) Die Verlegung eines Rennens auf einen anderen als im Wettprogramm zunächst genannten Rennplatz und die Änderung der Renndistanz bleiben unberücksichtigt.

(5) Wenn zwei oder mehr Pferde auf einem der ersten 3 bzw. 4 Plätze auf gleicher Höhe im Ziel ankommen („Totes Rennen“), so entscheidet die niedrigere Programmnummer über die Reihenfolge des Einlaufs. Diese Reihenfolge gilt auch für die Wertung im Pferdelotto. Jede abweichende rennsportliche Entscheidung bleibt außer Betracht.

(6) Für jedes Rennen werden bei der Starterangabe 18 ordentliche Starter (Nr. 1—18) und mindestens 3 Ersatzstarter (1., 2., 3. Ersatzpferd usw.) nach einem in den Sonderbestimmungen für „RennQuintett“-Rennen festgelegten Verfahren benannt.

(7) Wird bei Waageschluß (Meldeschluß) festgestellt, daß eines der als Starter benannten 18 Pferde ausfällt, so tritt an dessen Stelle der 1. (einsatzfähige) Ersatzstarter; fallen mehrere der als Starter benannten Pferde aus, so treten an die Stelle der ausfallenden Pferde die (einsatzfähigen) Ersatzpferde jeweils in aufsteigender Reihenfolge. Fallen zwischen Waageschluß (Meldeschluß) und Start ein oder mehrere Pferde aus, so treten an deren Stelle die noch freien (einsatzfähigen) Ersatzstarter, und zwar wiederum jeweils in aufsteigender Reihenfolge.

(8) Starten weniger als 18 Pferde (mehr Ausfälle als Ersatzstarter), so fallen die auf die ausgefallenen und nicht ersetzten Starter entfallenden Voraussagen ersatzlos weg.

(9) Fällt ein Rennen infolge höherer Gewalt aus oder starten weniger als 12 Pferde, so wird der Einlauf unter den 18 ordentlichen Startern ausgelost.

(10) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen (§ 12 Abs. 2 u. 9) bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

(11) Die Gewinnnummern beim Pferdetoto werden in der Reihenfolge des Einlaufs der Pferde und die Gewinnnummern des Pferdelottos in aufsteigender Reihenfolge durch Aushang in den Annahmestellen sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

### § 13

#### Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die Spielabschnitte.

(2) Die Auswertung der Voraussagen erfolgt auf Grund der Gewinnnummern des Pferdetotos und der Gewinnnummern des Pferdelottos.

### § 14

#### Gültige Voraussagen

(1) An der Auswertung nehmen nur diejenigen Voraussagen (Spiele) teil, welche in der laufenden Reihenfolge, und zwar (je nach Vordruck) von links nach rechts oder von oben nach unten durch den gezahlten Spieleinsatz gedeckt sind.

(2) Ist bei einer verkürzten Schreibweise die Anzahl der Spiele eines Systems durch den gezahlten Spieleinsatz nicht gedeckt, so kann auf der Basis der Sonderbedingungen der Lotterieverwaltung für Systemspiele der Fehlbetrag nach-

erhoben oder können alle oder einzelne Spiele des betreffenden Spielscheins von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(3) Zahlen, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.

(4) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, mangelhafte Eintragungen gelten zu lassen, wenn der Wille des Spielteilnehmers für die Treuhandgesellschaft eindeutig erkennbar ist.

(5) Werden beim Pferdetoto in einer Zeile zwei oder mehr Nummern ordnungsgemäß gekennzeichnet, so gilt die niedrigste Nummer. Werden beim Pferdelotto mehr als vier Nummern ordnungsgemäß gekennzeichnet, so gelten nur die ersten vier in ihrer arithmetischen Reihenfolge.

(6) Sind je Zeile nicht Markierungen als erforderlich vorhanden, so werden auch verschiedenartige Kennzeichen gewertet; sind mehr verschiedenartige Markierungen vorhanden als erforderlich, so gelten nur die Kreuze.

### § 15

#### Gewinnklassen des „RennQuintett“

(1) Die Gewinnklassen beim Pferdetoto und Pferdelotto ergeben sich aus der Anzahl richtiger Voraussagen je Spiel wie folgt:

Pferdetoto Gewinnklasse 1 = die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs,

Pferdetoto Gewinnklasse 2 = die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in beliebiger Reihenfolge;

Pferdelotto Gewinnklasse 1 = die ersten 4 Pferde mit ihrer Auslosungsnummer in beliebiger Reihenfolge,

Pferdelotto Gewinnklasse 2 = 3 der ersten 4 Pferde mit ihrer Auslosungsnummer in beliebiger Reihenfolge.

(2) Der Kombinationsgewinn ergibt sich aus der Kombination der Gewinnklasse 1 im Pferdetoto und der Gewinnklasse 1 im Pferdelotto.

(3) Beim Pferdetoto und beim Pferdelotto schließt jeweils der Gewinn in Gewinnklasse 1 den Gewinn in Gewinnklasse 2 aus. Der Kombinationsgewinn wird zusätzlich erzielt.

### § 16

Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen des „RennQuintett“

(1) Von dem Gesamtbetrag der Einsätze werden grundsätzlich 50% als Gewinnsumme ausgeschüttet.

Diese Gewinnsumme wird auf Pferdetoto, Pferdelotto und den Kombinationsgewinn aus Pferdetoto und Pferdelotto wie folgt verteilt:

Pferdetoto	Gewinnklasse 1	15%
Pferdetoto	Gewinnklasse 2	20%
Pferdelotto	Gewinnklasse 1	15%
Pferdelotto	Gewinnklasse 2	20%
Kombinationsgewinnklasse		30%.

(2) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne erzielt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(3) Innerhalb der Gewinnklassen beim Pferdetoto und Pferdelotto und der Kombinationsgewinnklasse (im folgenden allgemein Gewinnklassen genannt) wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. Der Einzelgewinn (Gewinnquote) beträgt je Spiel im Höchstfall DM 1,5 Mio, im Mindestfall DM 2,—.

(4) Übersteigt der Einzelgewinn die festgesetzte Höchstsumme, so wird die überschüssige Gewinnsumme der gleichen Klasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen. Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von DM 2,—, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Klasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(5) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht überschreiten. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Klassen verteilt.

(6) Einzelgewinne werden auf durch DM 0,10 teilbare Beträge abgerundet.

(7) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Un-



ternehmen verteilt. Hierbei sind alle Gewinne in ihrer Gewinnklasse gleichberechtigt.

(8) Einzelgewinne von mehr als DM 5000,— können sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 17 Abs. 2 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung unverzüglich ausbezahlt.

## VI. Gewinnauszahlung

### § 17

#### Gewinnbescheid und Gewinnanmeldung

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als DM 5000,— erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(2) Erhält ein solcher Gewinner binnen 4 Tagen keine Benachrichtigung, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Vorsprache unter Vorlage des als Quittung dienenden Abschnitts spätestens am 1. Werktag nach der nächstfolgenden Veranstaltung bis 15.00 Uhr bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden, geltend zu machen.

### § 18

#### Gewinnauszahlung

(1) Gewinne über DM 5000,— und die mit diesen auf einem Spielschein erzielten Gewinne bis einschließlich DM 5000,— werden nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 17 Abs. 2) an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postscheckkonto überwiesen.

(2) Gewinne von mehr als DM 200,— bis einschließlich DM 5000,—, soweit sie nicht zusammen mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden unverzüglich nach Freigabe der Quoten an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postscheckkonto überwiesen.

(3) Der Treuhandgesellschaft ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Recht vorbehalten, vor der Gewinnauszahlung die Rückgabe des Quittungsabschnitts zu verlangen.

(4) Gewinne bis einschließlich DM 200,—, soweit sie nicht mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden ohne vorherige Benachrichtigung des Gewinners durch die Annahmestellen der Lotterieverwaltung gegen Rückgabe des Quittungsabschnitts an den auf dem Spielabschnitt angegebenen Spielteilnehmer ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch die Annahmestelle, bei der der Spielschein, auf den der Gewinn entfallen ist, abgegeben wurde.

(5) Gewinne i. S. des Absatzes 4 werden bis zum Annahmeschluss in der 4. Woche nach der Veranstaltung bei der Annahmestelle zur Abholung bereitgehalten. Der Empfang des Gewinnbetrages ist zu quittieren.

(6) Innerhalb der Frist des vorstehenden Absatzes 5 nicht abgeholte Gewinne von mehr als DM 6,— werden von der Treuhandgesellschaft durch Verrechnungsscheck an die auf dem Spielschein angegebene Anschrift zugestellt. Hierbei werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten, aufgerundet auf einen durch DM 0,10 teilbaren Betrag, in Abzug gebracht. Der Kostenabzug beträgt je Zahlungsfall mindestens DM 1,—.

(7) Nicht abgeholte Gewinne bis einschließlich DM 6,— werden nur auf Antrag gegen Einsendung des Quittungsabschnitts an die Treuhandgesellschaft unter Abzug der Porto- und Auszahlungskosten gemäß vorstehendem Absatz 6 zugestellt. Bei dem Antrag ist die Frist nach § 19 zu beachten.

(8) Die Gewinnauszahlung an den auf dem Spielschein mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer erfolgt mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Anschriften auf dem Spielschein angegeben, so ist mit befreiender Wirkung gezahlt, wenn einer der genannten Spielteilnehmer den Empfang des gesamten Gewinnbetrages quittiert hat.

(9) Befreiende Wirkung tritt auch ein, wenn der Gewinn an den Inhaber des Quittungsabschnitts ausgezahlt wird. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Quittungsabschnitts zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf dem Spielschein keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(10) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

## VII. Schlußbestimmungen

### § 19

#### Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 3. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 12. 1980

Hessische Lotterieverwaltung  
2001

StAnz. 1/1981 S. 27

20

## Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1980 (GVBl. I S. 390), Träger der Lotterie „Spiel 77“. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), als Zusatzlotterie zu allen von ihr und von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), veranstalteten Lotterien und Wetten im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Lotterie „Spiel 77“ (im folgenden „Spiel 77“ genannt) ist der Treuhandgesellschaft übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

#### § 2

#### Verbindlichkeiten der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

### II. Teilnahme

#### § 3

#### Zeitpunkt der Veranstaltungen, Spielscheine und Eintragungen des Spielteilnehmers

(1) Als Tag der Veranstaltung gilt in jedem Fall der Sonnabend (Samstag), der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluss folgt.

(2) Die Teilnahme an „Spiel 77“ ist freiwillig; sie erfolgt in Verbindung mit der Teilnahme an den von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten unter Verwendung der dafür geltenden Spielscheine. Die auf dem Spielschein bei der Herstellung aufgebrauchte siebenstellige Nummer (Spielscheinnummer) ist Losnummer für „Spiel 77“.

(3) Der Spielteilnehmer hat entsprechend seiner Wahl entweder das „ja“-Feld oder das „nein“-Feld durch ein Kreuz zu kennzeichnen.

(4) Ein Spielschein, auf dem weder das „ja“-Feld noch das „nein“-Feld angekreuzt ist, nimmt an „Spiel 77“ nicht teil.

(5) Ein Spielschein, auf dem außer dem „ja“-Feld auch das „nein“-Feld angekreuzt ist, nimmt an „Spiel 77“ teil.

(6) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, mangelhafte Eintragungen gelten zu lassen, wenn der Wille des Spielteil-

nehmers für die Treuhandgesellschaft eindeutig erkennbar ist.

#### § 4

##### Spieleinsatz

(1) Der Einsatz beträgt DM 1,—. Lotto-4-Wochen-Spielscheine nehmen an vier aufeinanderfolgenden Veranstaltungen zum Einsatzbetrag von DM 4,— teil.

(2) Der Einsatz ist bei Einreichung des Spielscheins mit dem dafür zu entrichtenden Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

### III. Ziehung der Gewinnzahl und Gewinnplan

#### § 5

##### Ziehung der Gewinnzahl

(1) Für jede Veranstaltung wird eine siebenstellige Zahl (von 0 000 000 bis 9 999 999) als Gewinnzahl gezogen.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

(3) Die Gewinnzahl wird durch Aushang in den Annahmestellen und im Informationsblatt der Treuhandgesellschaft sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

#### § 6

##### Gewinnplan

(1) Es gewinnen in Gewinnklasse 1

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt,

im Mindestfall DM 177 777,70,  
im Höchstfall DM 1 777 777,70.

Für die Gewinnklasse 1 werden 7,77% des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnsumme bereitgestellt. Die Gewinnsumme wird auf die Gewinne dieser Klasse gleichmäßig verteilt, und zwar derart, daß der Gewinn DM 177 777,70, DM 277 777,70, DM 377 777,70 usw. (d. h. um jeweils volle DM 100 000,— mehr) bis zu DM 1 777 777,70 beträgt. Soweit die Gewinnsumme nicht ausgeschüttet wird, wird sie der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(2) Es gewinnen in Gewinnklasse 2

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, DM 77 777,70.

(3) Es gewinnen in Gewinnklasse 3

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, DM 7 777,70.

(4) Es gewinnen in Gewinnklasse 4

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, DM 777,70.

(5) Es gewinnen in Gewinnklasse 5

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, DM 77,70.

(6) Es gewinnen in Gewinnklasse 6

die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, DM 7,70.

(7) Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus. Die Höhe des Gewinns in Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 7 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.

### IV. Gewinnauszahlung

#### § 7

##### Gewinnbescheid und Gewinnanmeldung

(1) Spielteilnehmer, die einen Gewinn in der Gewinnklasse 1, 2 oder 3 erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Erhält ein solcher Gewinner binnen 4 Tagen keine Benachrichtigung, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen durch eingeschriebenen Brief oder

persönliche Vorsprache unter Vorlage des als Quittung dienenden Abschnitts spätestens am 1. Werktag nach der nächstfolgenden Veranstaltung bis 15.00 Uhr bei der Lotterietreuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden, geltend zu machen.

#### § 8

##### Gewinnauszahlung

(1) Gewinne der Gewinnklassen 1, 2, 3 und 4 werden spätestens nach Ablauf der zweiten Woche nach dem Veranstaltungstag an die auf dem Spielschein vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postscheckkonto überwiesen. Der Treuhandgesellschaft ist das Recht vorbehalten, vor der Gewinnauszahlung die Rückgabe des Quittungsabschnitts des Spielscheins zu verlangen.

(2) Gewinne der Gewinnklassen 5 und 6 werden ohne vorherige Benachrichtigung des Gewinners durch die Annahmestellen der Lotterieverwaltung gegen Rückgabe des Quittungsabschnitts an den auf dem Spielschein angegebenen Spielteilnehmer ausgezahlt. Dasselbe gilt auch dann, wenn solche Gewinne zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien oder Wetten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2) auf demselben Spielschein erzielt wurden und der zusammengerechnete Gewinnbetrag DM 200,— nicht übersteigt. Ist der zusammengerechnete Gewinnbetrag höher als DM 200,— erfolgt die Gewinnauszahlung nach vorstehendem Absatz 1.

(3) Die Gewinnauszahlung gemäß vorstehendem Absatz 2 erfolgt grundsätzlich durch die Annahmestelle, bei der der Spielschein, auf den der Gewinn entfallen ist, abgegeben wurde. Die Gewinne werden bis zum Annahmeschluss in der 4. Woche nach der Veranstaltung bei der Annahmestelle zur Abholung bereitgehalten. Der Empfang des Gewinnbetrags ist zu quittieren.

(4) Innerhalb der Frist des vorstehenden Absatzes 3 nicht abgeholte Gewinne werden von der Treuhandgesellschaft durch Verrechnungsscheck an die auf dem Spielschein angegebene Anschrift zugestellt.

Hierbei werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten, aufgerundet auf einen durch DM 0,10 teilbaren Betrag, in Abzug gebracht. Der Kostenabzug beträgt je Zahlungsfall mindestens DM 1,—.

(5) Die Gewinnauszahlung an den auf dem Spielschein mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer erfolgt mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Anschriften auf dem Spielschein angegeben, so ist mit befreiender Wirkung gezahlt, wenn einer der genannten Spielteilnehmer den Empfang des gesamten Gewinnbetrags quittiert hat.

(6) Befreiende Wirkung tritt auch ein, wenn der Gewinn an den Inhaber des Quittungsabschnitts ausgezahlt wird. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Quittungsabschnitts zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf dem Spielschein keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(7) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

### V. Schlußbestimmungen

#### § 9

##### Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen gelten, insbesondere für die Einreichung und Weiterleitung der Spielscheine, den Spielvertrag und die Haftung, die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für Zahlenlotto und Fußballtoto bzw. für die Pferdewette Renn-Quintett oder die Teilnahmebedingungen der Treuhandgesellschaft für sonstige Lotterien und Wetten.

#### § 10

##### Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Teilnahme an „Spiel 77“ gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 3. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 12. 1980 Hessische Lotterieverwaltung  
2001

21

## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

**Namensänderung von Kirchengemeinden im Bistum Mainz**

Durch Eingemeindungen bzw. Umbenennungen der Zivilgemeinden sind bei den nachstehend aufgeführten Kirchengemeinden Namensänderungen eingetreten.

Alte Bezeichnung:	Neue Bezeichnung:
Katholische Kirchengemeinde	Katholische Kirchengemeinde
Main-Bischofsheim	Bischofsheim, Christkönig
Mainz-Ginsheim	Ginsheim-Gustavsburg, St. Marien
Mainz-Gustavsburg	Ginsheim-Gustavsburg, Herz Jesu.

Vorstehende Namensänderungen der Kirchengemeinden treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.  
Wiesbaden, 12. 12. 1980

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 883/2 — 21 — 97  
StAnz. 1/1981 S. 32

22

**Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Aarbergen und Hohenstein**

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenvorstände der beteiligten Evangelischen Kirchengemeinden wird

gemäß Artikel 4, 67 und 68 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949 in der gegenwärtig geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 des Kirchengesetzes über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der EKHN (Verbandsgesetz) vom 5. März 1977 festgestellt:

## § 1

Die im Gebiet der Gemeinden Aarbergen und Hohenstein liegenden Evangelischen Kirchengemeinden Born, Brethardt, Hennethal, Hohenstein, Holzhausen, Kettenbach, Michelbach, Panrod, Rückerhausen, Steckenroth und Strinz-Margarethä bilden den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Aarbergen und Hohenstein.

## § 2

Der Evangelische Kirchliche Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Aarbergen und Hohenstein ist mit dem 1. Januar 1980 errichtet worden.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit dem 4. November 1980 in Kraft.  
Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 12. 1980

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 881/0/00 — 8  
StAnz. 1/1981 S. 32

23

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Richtlinien für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinien)**

Bezug: Erlaß vom 31. März 1980 (StAnz. S. 797)

Nach Artikel 1 Nr. 7 und 18 der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1794) umfaßt die Fahrerlaubnisprüfung der Klasse 4 ab 1. Januar 1981 auch eine praktische Prüfung. Grundsätzlich sind die Grundfahrlübungen für die Klasse 1 bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung auch von Bewerbern der Klasse 4 zu fordern. Wegen der geringeren Höchstgeschwindigkeit dieser Fahrzeuge und anderer technischer Ausstattung sind jedoch folgende Änderungen der durch Bezugsverlaß eingeführten Prüfungsrichtlinien notwendig:

1. Die Überschrift der Nr. 16 erhält folgende Fassung:  
„Grundfahrlübungen für die Klassen 1 und 4“
2. In Nr. 16.1 wird am Schluß folgender Satz angefügt:  
„Wenn Fahrzeuge der Klasse 4 keinen Ständer haben, wird auf die Übung ‚Aufstellen und Herunternehmen vom Ständer‘ verzichtet.“

Im übrigen sind die Grundfahrlübungen für die Klasse 1 bei der praktischen Prüfung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse 4 ab 1. Januar 1981 unverändert durchzuführen.

Wiesbaden, 20. 11. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III b 3 — 66 1 14.05.02.01 —  
StVZO 3/80

StAnz. 1/1981 S. 32

24

**Verfahrenskosten des Landes und des Bundes als Träger der Straßenbaulast in Unternehmensflurbereinigungsverfahren**

Der Bundesminister für Verkehr teilt mit, daß er einverstanden ist, daß der Verfahrenskostenpauschsatz für den verursachten Anteil im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 88 Nr. 9 Flurbereinigungsgesetz auf DM 350,—/ha erhöht wird. Damit soll den erhöhten Verfahrenskosten in diesem Bereich Rechnung getragen werden.

In Abstimmung mit dem Hessischen Minister der Finanzen führe ich diese Regelung auch für den Bereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen ein.

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ist von mir entsprechend unterrichtet worden.

Wiesbaden, 3. 12. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 4 — 35 b 16.17

StAnz. 1/1981 S. 32

25

**Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 3106 in den Gemarkungen Rodau und Groß-Bieberau der Stadt Groß-Bieberau sowie Lichtenberg der Gemeinde Fischbachtal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die im Zuge der Landesstraße 3106 in den Gemarkungen Rodau und Groß-Bieberau der Stadt Groß-Bieberau sowie in der Gemarkung Lichtenberg der Gemeinde Fischbachtal im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,305 neu  
(bei km 0,303 der L 3106 alt)  
bis km 0,742 neu (bei km 1,162 der L 3102) = 0,437 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3106 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3106

von km 0,303 alt  
(bei km 0,305 der L 3106 neu)  
bis km 1,062 alt (bei km 0,413 der L 3102) = 0,759 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

**3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3102**

von km 1,162  
(bei km 0,742 der L 3106 neu)  
bis km 1,168 (= km 0,000) = 0,006 km  
und  
von km 0,000 (= km 1,168)  
bis km 0,413 (bei km 1,062 der L 3106 alt) = 0,413 km  
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 Teilstrecke der Landesstraße 3106.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. 12. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2 — 63 a 30

*StAnz. 1/1981 S. 32*

26

**Ausbau der Landesstraße 3362 zwischen Dillenburg und Nanzenbach von Bau-km 3,7+65,22 bis Bau-km 5,3+35,22****Beschluß**

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 5. November 1975 — IV a 2 — 61 k 08 (718) — (n. v.) — für den Ausbau der Landesstraße 3362 zwischen Dillenburg und Nanzenbach sowie der anschließenden Teilstrecke der Ortsdurchfahrt Nanzenbach von km 3,800 bis km 5,370 (Bau-km 3,7+65,22 bis Bau-km 5,3+35,22), soweit er den Ausbau der freien Strecke der

Landesstraße 3362 zwischen Dillenburg und Nanzenbach von Bau-km 3,7+65,22 bis Bau-km 5,0+25 betrifft, bis zum 6. Januar 1986 verlängert.

Soweit der Planfeststellungsbeschuß den Ausbau eines Teiles der Ortsdurchfahrt von Bau-km 5,0+25 bis Bau-km 5,3+35,22 betrifft, wird er aufgehoben.

**Begründung**

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 5. November 1975 der Planfeststellungsbeschuß für das vorgenannte Bauvorhaben erlassen. Der Planfeststellungsbeschuß hat am 6. Januar 1976 Rechtskraft erlangt. Mit der Baudurchführung kann aus verschiedenen Gründen nicht innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen werden, so daß der Planfeststellungsbeschuß deshalb am 6. Januar 1981 außer Kraft treten würde.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an dem Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses, soweit er den Ausbau der freien Strecke der Landesstraße 3362 zwischen Dillenburg und Nanzenbach von Bau-km 3,7+65,22 bis Bau-km 5,0+25 betrifft. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist daher, soweit er diesen Teil des Gesamtplanes betrifft, gerechtfertigt. Für den Ausbau der Landesstraße 3362 im Bereich der Ortslage Nanzenbach soll ein neuer Plan aufgestellt werden, der die gesamte Ortsdurchfahrt umfaßt und hinsichtlich der Straßenbreite eine Änderung gegenüber dem festgestellten Teilplan für den Bereich zwischen Bau-km 5,0+25 bis Bau-km 5,3+35,22 vorsieht. Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Nanzenbach im Zuge der Landesstraße 3362 soll zu gegebener Zeit ein neues Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Der Planfeststellungsbeschuß vom 5. November 1975 — IV a 2 — 61 k 08 (718) — war daher, soweit er den Ausbau des westlichen Teiles der Ortsdurchfahrt, von Bau-km 5,0+25 bis Bau-km 5,3+35,22 betrifft, wie geschehen, aufzuheben.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 15. 12. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 27 — 61 k 08 (718)

*StAnz. 1/1981 S. 33*

27

**DER HESSISCHE SOZIALMINISTER****Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1980**

Bezug: Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Persönlichkeiten des hessischen Sports wurden am 3. Dezember 1980 in einer Feierstunde in der Sportschule des Landessportbundes Hessen in Frankfurt am Main durch den Sozialminister Armin Clauss mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet:

Nach Nr. 1 Ziff. a) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind“

Horst Appel, 3501 Niestetal 2

Jochen Behle, 3542 Willingen 2

Birgit Friedman, 6238 Hofheim-Lorsbach

Karin Jäger, 3542 Willingen 1

Pia Kopp, 6050 Offenbach am Main

Norbert Kühn, 6238 Hofheim-Lorsbach.

Nach Nr. 1 Ziff. b) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders anerkanntswerte sportliche Leistungen erzielt haben“

Franz Sliwinski, 3440 Eschwege

Reinhild Möller, 6431 Neuenstein 3

Ursula Buschbeck, 3550 Marburg

Walter Knors, 3550 Marburg

Klaus Meyer, 3550 Marburg

Franz Sturm, 6430 Wetzlar

Nach Nr. 1 Ziff. c) der Verleihungsrichtlinien

„an fünf Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben“

Jakob Burkhardt, 6000 Frankfurt-Schwanheim

Hans Hangen, 6340 Dillenburg

Karl Helfmann, 6109 Mühlthal 1

Oskar Kopp, 3550 Marburg

Doris Meyer, 6250 Limburg a. d. Lahn

Wilhelm Schwalm, 3578 Schwalmstadt-Treysa.

Wiesbaden, 8. 12. 1980

**Der Hessische Sozialminister**  
VI B 1 a — 93c 36 — 17/80

*StAnz. 1/1981 S. 33*

28

**Gewerbeaufsicht;**

hier: Zuständigkeitsdauer und Verfahren bei der Abmeldung von Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterlagen

I. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsverwaltung für einen Betrieb, eine Anlage usw. endet der Art der Tätigkeitsbereiche nach unter verschiedenen Voraussetzungen:

1. Im Bereich des Sprengstoffrechts und des Strahlenschutzes bleibt die Zuständigkeit so lange bestehen, wie das Aufsichtsobjekt existiert.

2. Bei dem Vollzug der Vorschriften, die ausschließlich dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, endet die Zuständigkeit, wenn keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt werden.

3. Bei Überwachungsbedürftigen Anlagen sowie bei Stoffen i. S. der Arbeitsstoffverordnung verliert die Gewerbeaufsicht ihre Zuständigkeit, wenn kein gewerblicher Betrieb oder keine wirtschaftliche Unternehmung mehr besteht und wenn Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.
4. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der entsprechenden Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten (GVBl. 1978 I S. 145, ber. S. 417) endet die Zuständigkeit
- bei genehmigungsbedürftigen Anlagen mit dem Ende des Betriebes (anlantentypischer Nutzung),
  - bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sobald diese nicht mehr gewerblichen Zwecken dienen oder nicht mehr im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden.

Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen bleibt die Gewerbeaufsichtsverwaltung also zuständig, solange die Anlage betrieben wird, auch wenn ein Gewerbebetrieb nicht mehr existiert; als Beispiel sei eine befüllte Anlage im Sinne des § 2 Nr. 44 der 4. BImSchV genannt. Bei anderen Anlagen im Sinne des BImSchG geht die Zuständigkeit bereits dann auf die Kreisausschüsse und Magistrate über, wenn die Anlage zwar noch genutzt wird, dies aber nicht mehr im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung geschieht. Dabei ist der weitgefaßte Anlagenbegriff des BImSchG zu beachten. So unterliegt das im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG genutzte Gelände des eingestellten Betriebs als nicht (mehr) gewerblich oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebene nicht genehmigungsbedürftige Anlage zwar nicht länger der Überwachung durch die Gewerbeaufsicht, wohl aber der immissionschutzrechtlichen Aufsicht der Kreisausschüsse bzw. der Magistrate.

II. Das Ende der gewerbeaufsichtlichen Zuständigkeit bedeutet in aller Regel die erstmalige oder erhöhte Verantwortlichkeit anderer Behörden, z. B. auch nach dem allgemeinen Polizeirecht sowie dem Bau-, Wasser- und Abfallrecht. Daher ist eine angemessene Unterrichtung zur Sicherstellung der Überwachung zumindest dort erforderlich und in Rechtsgüterabwägung unter Berücksichtigung von Verschwiegenheitspflichten auch zulässig, wo Gefahren bekannt sind oder nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein Gefährdungspotential zu erwarten ist. Die Notwendigkeit der Information entfällt nur dann, wenn zweifelsfrei feststeht, daß die anderen Behörden von dem Zuständigkeitswechsel Kenntnis haben oder mögliche Gefahren den Umständen nach vernünftigerweise nicht angenommen zu werden brauchen. Daher kann beim Gaststätten- und Reisegewerbe in der Regel von einer Unterrichtung abgesehen werden, falls nicht im konkreten Fall Gefahrenmomente zu erkennen sind.

III. Soweit danach erforderlich, ist auf die Wahrnehmung der Aufsicht durch die zuständigen Behörden mit dem folgenden Unterrichtsverfahren hinzuwirken:

- Wird dem Gewerbeaufsichtsamt durch Gewerbeabmeldung (s. die Gewerbeanzeigen-Verordnung vom 19. Oktober 1979 — BGBl. I S. 1761 —) oder auf sonstige Weise bekannt, daß ein Betrieb, für den eine Zuständigkeit des Amtes begründet war und der deshalb von diesem erfaßt wurde, eingestellt ist (also weder Arbeitnehmer beschäftigt werden noch Nutzung gewerblicher Art oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen vorliegt), überprüft das Gewerbeaufsichtsamt anhand der bereits vorhandenen Unterlagen oder evtl. sonstiger Anhaltspunkte, inwieweit im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Lageranlagen oder Objekte des Strahlenschutzes bzw. Sprengstoffrechts vorhanden sind, besichtigt in diesen Fällen alsbald die (aufgegebene) Betriebsstätte und veranlaßt in eigener Zuständigkeit die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.

Im übrigen unterrichtet das Amt unter Hinweis auf bekannte, betriebstypische oder sonst zu vermutende Gefahrenquellen nach nachstehendem Muster unverzüglich die Gemeindevorstände bzw. Magistrate und bei kreisangehörigen Gemeinden auch den Kreisausschuß. Diese sind nunmehr z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder, falls schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG ausscheiden, ggf. nach allgemeinem Polizeirecht für die Gefahrenabwehr zuständig. Diese ortsnahen Behörden können evtl. andere zuständige Stellen einschalten oder, falls sie keine ausreichende Sachkunde besitzen, die Amtshilfe anderer Stellen, z. B. der Gewerbeaufsicht, in Anspruch nehmen.

Bei Kenntnis oder begründetem Verdacht, daß unmitteibar bevorstehende Gefahren abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unaufschiebbar zu beseitigen sind, unterrichtet das

Gewerbeaufsichtsamt außerdem telefonisch die Ortspolizeibehörde (= Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister) und vermerkt dies.

- Wird eine Betriebseinstellung bekannt, ohne daß dem Gewerbeaufsichtsamt schon Unterlagen vorliegen oder sich die gewerbeaufsichtliche Zuständigkeit trotz Betriebsaufgabe aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, so werden die o. a. Stellen ohne weitere Prüfung, ggf. unter Beifügung der Abmeldung als Datenträger, unterrichtet. Nähere Angaben zur Art der möglichen Gefahr werden hier regelmäßig nicht gemacht werden können, da aus der jetzt gültigen Gewerbeabmeldung die Art der Betriebstätigkeit nicht mehr hervorgeht.

Wiesbaden, 3. 12. 1980 Der Hessische Sozialminister  
I C 2 — 53 a 002

StAnz. 1/1981 S. 33

Anlage

Muster

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt ..... den .....

An den Gemeindevorstand  An den Kreisausschuß

An den Magistrat ..... (Ort)

(Ort)

Betr.: Betriebsstilllegung

Bezug: Ihre Zuständigkeiten

Mir ist bekannt geworden, daß

der Betrieb ..... (Bezeichnung, Adresse)

der in der beigefügten Gewerbeabmeldung vom ..... bezeichnete Betrieb

seine Tätigkeit eingestellt hat.

Unterlagen sind bei mir — nicht — vorhanden.

Meine Zuständigkeit

ist offensichtlich nicht — mehr — gegeben

beschränkt sich auf ..... HINWEIS auf bekannte oder zu vermutende Gefahrenquellen

\*  Lagerung gefährlicher Stoffe: ..... (Art)

\*  ..... (Sonstiges)

Die Ortspolizeibehörde ist bereits am telefonisch unterrichtet worden.

(Unterschrift)

\*) Einzelheiten ggf. auf besonderem Blatt

29

Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Der Geschäftsführer der Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main und sein erster und zweiter Stellvertreter werden nach Anhörung des Vorstandes vom Magistrat der Stadt bestellt.

§ 2

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit die Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main gerichtlich und außergerichtlich. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche Angelegenheiten, die nicht den Organen obliegen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer andere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Die Willenserklärungen werden vom Geschäftsführer im Namen der Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main abgegeben. In den Fällen des Abs. 2 ist bei schriftlichen Erklärungen der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.

(4) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle von seinem ersten bzw. zweiten Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreter haben ihre Unterschrift die Worte „In Vertretung“ beizufügen.

(5) Für den Verzicht auf die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Entschädigungsleistungen (§ 628 RVO) gelten die entsprechenden Bestimmungen der Stadt Frankfurt am Main mit der Maßgabe, daß der Geschäftsführer über Niederschlagungen im Einzelfalle bis zur Höhe von 500,— DM entscheidet.

### § 3

Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.

### § 4

Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind vom Geschäftsführer in den Fällen festzusetzen, in denen eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist.

### § 5

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 12. 1980

**Der Hessische Sozialminister**

StS — I B 4 a — 54 i 2004 — 1341/80  
StAnz. 1/1981 S. 34

30

## Richtlinien für Jugend- und Drogenberatung

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vom 30. Januar 1978 und nach Anhörung der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes werden folgende Richtlinien für Jugend- und Drogenberatung zum 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt.

### 1. Allgemeines

Jugend- und Drogenberatung ist als interdisziplinäre Hilfe zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Sie soll umfassende Lebenshilfe für psychisch, physisch und sozial gefährdete und geschädigte junge Menschen, insbesondere für Suchtgefährdete und -abhängige, leisten. Die Aufgaben werden von Jugend- und Drogenberatungsstellen (Beratungsstellen) wahrgenommen. Jugend- und Drogenberatungsstellen sind Einrichtungen, die umfassende Lebenshilfe für psychisch und physisch und sozial gefährdete und geschädigte junge Menschen, insbesondere für Suchtgefährdete und -abhängige, leisten.

### 2. Aufgaben

Eine Beratungsstelle soll folgende Aufgaben erfüllen:

- 2.1 Vorbeugung,
- 2.2 Beratung,
- 2.3 Gewährung von Hilfen,
- 2.4 Vermittlung von Hilfen einschließlich stationärer Behandlung,
- 2.5 Nachsorge.

### 3. Tätigkeiten

Zu den Tätigkeiten einer Beratungsstelle gehören:

- 3.1 Bereitstellung eines interdisziplinären Beratungsangebots für junge Menschen in belastenden Problemsituationen, insbesondere soweit diese im Zusammenhang mit Drogen stehen,
- 3.2 Kontaktaufnahme mit gefährdeten oder bereits geschädigten jungen Menschen und mit ihren Bezugspersonen in Familie, Schule, Beruf und Freundeskreis mit dem Ziel, sie zur Annahme von Beratung und Hilfe zu motivieren,
- 3.3 Kontaktaufnahme mit jungen Menschen mit dem Ziel, sie zur Annahme der ihrer besonderen Situation angemessenen Hilfen zu motivieren,
- 3.4 gegenseitige Information und Abstimmung mit Stellen, die für Probleme junger Menschen, insbesondere für Drogenprobleme, Bedeutung besitzen; dabei ist bezüglich des Einzelfalles die Verschwiegenheitspflicht aller Mitarbeiter der Beratungsstelle zu beachten,
- 3.5 Beratung als ein zwischen Berater und Klienten sich vollziehender Prozeß mit dem Ziel, Problemeinsicht zu erarbeiten und sich daraus ergebende Maßnahmen zur Problemlösung zu vereinbaren und einzuleiten,
- 3.6 helfende Begleitung und Betreuung des Klienten bei den zur Problemlösung notwendigen Schritten; je nach Lage des Einzelfalles bedeutet dies

- 3.6.1 Einbeziehung der Familie, Interventionen im sozialen Umfeld (z. B. Schule, Betrieb, Behörden),
- 3.6.3 Hilfen zur Eingliederung in Schule und Arbeitswelt,
- 3.6.4 Hilfen bei der Ordnung der äußeren Lebensumstände (z. B. Wohnung, finanzielle Angelegenheiten, anhängige Strafverfahren),
- 3.6.5 Gewährung ambulanter Hilfen oder Vorbereitung und Vermittlung stationärer Behandlung, ggf. nach entsprechender anamnestischer und diagnostischer Abklärung,
- 3.6.6 Nachsorge nach ambulanter bzw. stationärer Behandlung mit dem Ziel der Wiedereingliederung.

### 4. Arbeitsweise

- 4.1 Die Beratungsstelle wendet sich an alle jungen Menschen, die sich unter äußerem oder innerem Druck entschieden haben, ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Auf Wunsch wird anonym beraten.
- 4.3 Die werktägliche Ansprechbarkeit eines Mitarbeiters der Beratungsstelle zu festen Zeiten muß gewährleistet sein.
- 4.4 Die Beratungsstelle führt zur fachlichen Absicherung ihrer Arbeit die erforderlichen Einzelakten; die Einzelakten sind in jedem Fall vertraulich. Jeder Mitarbeiter unterliegt der Schweigepflicht.
- 4.5 Die Beratungsstelle führt die zur Dokumentation und Auswertung ihrer Arbeit nötigen Unterlagen und erstellt danach die erforderlichen Berichte. Aus den Berichten dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne junge Menschen möglich sein.
- 4.6 Die Fachkräfte der Beratungsstelle tragen gemäß ihrer Ausbildung die fachliche Verantwortung für ihre Arbeit. Je nach Notwendigkeit sollen sie mit Fachkräften anderer Fachdisziplinen zusammenarbeiten. Bei Suchtkranken muß ein Arzt (möglichst Facharzt für Psychiatrie) eingeschaltet werden. Die regelmäßige Supervision soll von seiten des Trägers gewährleistet sein.
- 4.7 Die Beratungsstelle arbeitet auf der Grundlage anerkannter pädagogischer, diagnostischer und therapeutischer Methoden. Für jede Beratungsstelle ist eine Konzeption zu erstellen und ggf. fortzuschreiben.

### 5. Personelle Besetzung

- 5.1 Die personelle Besetzung orientiert sich am Bedarf. Der Umfang der Inanspruchnahme der Beratungsstelle bestimmt auch das zahlenmäßige Verhältnis von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- 5.2 Bei der personellen Besetzung sollen berücksichtigt werden:
  - 5.2.1 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,
  - 5.2.2 Diplom-Pädagogen mit entsprechendem Studienschwerpunkt einschließlich Praxis,
  - 5.2.3 Diplom-Psychologen,
  - 5.2.4 Ärzte, möglichst mit geeigneter fachlicher Qualifikation,
  - 5.2.5 Kräfte für Schreibdienst und Verwaltung.
- 5.3 Hauptamtlich sind mindestens einzustellen:
  - 5.3.1 zwei Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen,
  - 5.3.2 eine Bürokraft.
- 5.4 Bei Erweiterung der personellen Besetzung muß dem Gesichtspunkt der interdisziplinären Zusammensetzung des Teams angemessen Rechnung getragen werden.
- 5.5 Bedarfsorientiert können auf Honorarbasis weitere Mitarbeiter zugezogen werden.
- 5.6 Soweit kein Arzt hauptamtlich beschäftigt wird, muß die Zusammenarbeit mit einem Arzt vertraglich vereinbart sein.

### 6. Fortbildung der Fachkräfte

Fortbildung dient dem Erhalt der fachlichen Kompetenz des Mitarbeiters in seinem Arbeitsbereich. Jede in der Beratungsstelle tätige Fachkraft ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Der Träger soll sie hierfür in angemessenem Umfang freistellen und sich an den entstehenden Kosten beteiligen.

### 7. Räumliche und sächliche Ausstattung

Der Bedarf orientiert sich an den Aufgaben und am Umfang der Arbeit. An Räumen werden auf jeden Fall benötigt:



- 7.1 Sprechzimmer, die ungestörte Beratungsgespräche erlauben,  
 7.2 mindestens ein Gruppenraum,  
 7.3 Büro- und Warteräume.

### 8. Zusammenarbeit

Jugendberatung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Einrichtungen, die mit jugend-spezifischen Problemen bzw. gefährdeten oder suchtabhängigen jungen Menschen zu tun haben. Dazu gehören u. a.:

- 8.1 Schulen, Ausbildungsstätten,  
 8.2 Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter,  
 8.3 andere Beratungsdienste,  
 8.4 Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe,  
 8.5 Jugendclubs, Häuser der offenen Tür,  
 8.6 Selbsthilfegruppen und Hilfsorganisationen,  
 8.7 Gericht, Strafvollzug und Bewährungshilfe,  
 8.8 niedergelassene Ärzte, Fachärzte und Psychotherapeuten.

Die Beratungsstellen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt arbeiten zusammen und stimmen ihre Arbeitsbereiche und Arbeitsschwerpunkte untereinander ab. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Zusammenarbeit mit anderen Diensten der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe anregen und unterstützen.

### 9. Träger

Träger von Beratungsstellen können sein:

- 9.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,  
 9.2 Träger der freien Jugendhilfe,  
 9.3 anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege,  
 9.4 sonstige juristische Personen, deren Zielsetzung mit diesen Richtlinien übereinstimmt.

Wiesbaden, 5. 12. 1980

Der Hessische Sozialminister  
 M — II B 6 a — 52 q 1211 R  
 StAnz. 1/1981 S. 35

31

### Ungültigkeitserklärung einer Urkunde der Approbation als Arzt

Herrn Dr. med. Ahmad Haschemian, geb. am 6. November 1939 in Teheran/Iran, wurde am 6. Oktober 1980 vom Regierungspräsidenten in Münster die Approbation als Arzt gemäß § 3 Abs. 1 Bundesärzteordnung (BÄO) erteilt, nachdem er in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurde.

Am 13. September 1974 wurde ihm jedoch bereits von mir die Approbation als Arzt nach der gesetzlichen Bestimmung des § 3 Abs. 3 BÄO erteilt.

Diese von mir erteilte Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollten von dieser Urkunde gefertigte Vervielfältigungen vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Wiesbaden, 15. 12. 1980

Der Hessische Sozialminister  
 III A 1 a — 18 b 03.03 — II 11/80  
 StAnz. 1/1981 S. 36

32

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### Geschäftsordnung für den Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse (HETSK)

Die durch Vorstandsbeschluss der Hessischen Tierseuchenkasse vom 1. Oktober 1980 beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) genehmigt.

Wiesbaden, 8. 12. 1980

Der Hessische Minister  
 für Landesentwicklung, Umwelt,  
 Landwirtschaft und Forsten  
 IV A 1 — 19a 28/11 — 1785/80  
 StAnz. 1/1981 S. 36

Anlage

### Geschäftsordnung vom 1. Oktober 1980 für den Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse (HETSK) (§ 4 HAGVG i. d. F. v. 23. Juni 1979 [GVBl. I S. 401])

#### § 1

#### Rechtsstellung der HETSK

Die für das Gebiet des Landes Hessen errichtete HETSK als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung hat ihren Sitz in Wiesbaden.

#### § 2

#### Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der HETSK wird bei Bedarf zu seinen Sitzungen durch den Vorsitzenden einberufen. Jährlich sollen wenigstens zwei Sitzungen stattfinden. Der Vorstand wird zu weiteren Sitzungen einberufen, wenn mehr als drei der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des erwünschten Tagesordnungspunktes beantragen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Befügung der Tagesordnung und ist wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden. Die Beratungsunterlagen bzw. Anlagen zur Tagesordnung sollen der Tagesordnung beigefügt sein oder noch rechtzeitig vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen.

(3) Den stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist die Einladung nachrichtlich zu übersenden.

#### § 3

#### Vorsitz, Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt den Vorsitz.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes fest.

(3) Kommt wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss zustande, ist eine weitere Sitzung anzuberaumen, die frühestens 14 Tage nach der vorangegangenen stattfinden darf. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Vertreter beschlussfähig, wenn bei der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

#### § 4

#### Teilnahme von Nichtmitgliedern

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann zu den Sitzungen zusätzliche Vertreter anderer Verbände, Körperschaften und Behörden sowie Sachverständige einladen, auch unter Beschränkung auf einzelne Punkte der Tagesordnung. Als Nichtmitglieder sind sie von der Stimmabgabe bei der Beschlussfassung ausgeschlossen.

#### § 5

#### Bildung von Kommissionen

(1) Zur Beratung bestimmter Einzelfragen kann der Vorstand Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes oder deren Vertreter in offener Abstimmung gewählt.

(2) Eine Kommission muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sie wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(3) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige und andere Personen hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Das Ergebnis der Kommissionsarbeit ist dem Vorstand in der Regel schriftlich vorzulegen.

#### § 6

#### Sitzungsprotokolle

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertretern zuzusenden.



(2) Die Schriftführung wird dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall seinem Vertreter übertragen. Er unterschreibt die Sitzungsniederschrift. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(3) Die Niederschrift muß enthalten

- a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen unter Anführung der gestellten Anträge,
- d) den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse.

## § 7

### Teilnahme

Jedes Mitglied des Vorstandes soll möglichst an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle der Verhinderung ist dies umgehend dem Vorsitzenden anzuzeigen und die Einladung zur Sitzung unverzüglich und unmittelbar dem ständigen Vertreter zuzusenden. Im Falle seiner Verhinderung hat der Vertreter dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

## § 8

### Schriftliches Beschlußverfahren

(1) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende den Vorstand im schriftlichen Verfahren zu Einzelfragen anhören. Die Mitglieder sind unter knapper, aber erschöpfender Darstellung des Sachverhalts (Umlaufbeschluß) zur Stimmenabgabe unter Fristsetzung aufzufordern. Die Frist darf nicht unter zwei Wochen liegen.

(2) Die schriftliche Vorlage ist vom Vorstand angenommen, wenn die Mitglieder zustimmen. Die Nicht-Beantwortung gilt als Ablehnung.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Umfrage ist in einer Aktennotiz festzuhalten und in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.

## § 9

### Geschäftsführung

(1) Für die Führung der laufenden Geschäfte der Kasse bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer.

(2) Die Stellung, die Befugnisse und die Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Dienstweisung festzulegen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(3) Der Vorstand stellt die von der Geschäftsführung vorzulegende Jahres-Haushaltsrechnung fest. Der Vorsitzende beantragt bei dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister Entlastung des Vorstandes.

## § 10

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung hat der Vorstand in seiner Sitzung am 1. Oktober 1980 beschlossen. Sie ist nach Genehmigung durch den für das Veterinärwesen zuständigen Minister ab 1. Oktober 1980 in Kraft getreten.

(2) Die Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse in Wiesbaden vom 28. Februar 1955 (StAnz. S. 679) wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 1. Oktober 1980

Der Vorstand

gez. Dr. Kersten

gez. Steinhagen

33

## Schutz des Waldes gegen Schädlinge und Schäden (außer Waldbrand)

Bezug: Erlaß vom 7. September 1972 (StAnz. S. 1785)

Gemäß § 14 in Verbindung mit § 5 Hess. Forstgesetz i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424) ist der Waldbesitzer verpflichtet, den Wald gegen Schädlinge und Schäden zu schützen und die dazu notwendigen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen. Dazu sind laufende Überwachung, rechtzeitige Meldung und ggf. Schadensprognosen notwendig.

### 1. Überwachung und Meldung

Die Überwachung von Forstschädlingen und Forstschäden im Staats-, Kommunal- und Privatwald ist gesetzlich übertragene Aufgabe der zuständigen unteren Forstbehörde.

Treten erhebliche Massenvermehrungen von Forstschädlingen oder erhebliche Waldschädigungen auf, ist mir auf dem

Dienstweg unverzüglich, erforderlichenfalls fernmündlich voraus, zu berichten.

Der Vordruck „Schadensmeldung“\*) ist den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

- a) sofort vorzulegen, wenn Schädlinge und/oder Schäden in bedenklichem Umfange festgestellt werden,
- b) bis 15. Januar jeden Jahres vorzulegen, wenn Schädlinge und/oder Schäden im abgelaufenen Jahr in wirtschaftlich fühlbarem Ausmaß aufgetreten sind.

Bei geringen Schäden ist weder die Vorlage des Vordrucks „Schadensmeldung“ noch eine Fehlanzeige erforderlich.

Zur Sicherung eines ausreichenden Meldedienstes sind folgende Forstämter — unabhängig vom Umfang der festgestellten Schäden — zum 15. Januar jeden Jahres zur Abgabe einer Schadensmeldung verpflichtet:

### Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

1. Hess. Forstamt Babenhausen
2. Hess. Forstamt Bad Homburg
3. Hess. Forstamt Bad Soden-Salmünster
4. Hess. Forstamt Beerfelden
5. Hess. Forstamt Bensheim
6. Hess. Forstamt Grebenau
7. Hess. Forstamt Herborn
8. Hess. Forstamt Hofheim
9. Hess. Forstamt Lampertheim
10. Hess. Forstamt Lich
11. Hess. Forstamt Neu-Isenburg
12. Hess. Forstamt Romrod
13. Hess. Forstamt Rüdesheim
14. Hess. Forstamt Schotten
15. Hess. Forstamt Sinntal
16. Hess. Forstamt Waldsolms
17. Stadtforstamt Wiesbaden
18. Stadtforstamt Frankfurt am Main

### Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Kassel

1. Hess. Forstamt Bad Hersfeld
2. Hess. Forstamt Biedenkopf
3. Hess. Forstamt Burgwald
4. Hess. Forstamt Edertal
5. Hess. Forstamt Fulda
6. Hess. Forstamt Gahrenberg
7. Hess. Forstamt Hilders
8. Hess. Forstamt Homberg (Efze)
9. Hess. Forstamt Kaufungen
10. Hess. Forstamt Wanfried
11. Hess. Forstamt Willingen
12. Kommunalforstamt Haina-West.

Bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz eingehende Schadensmeldungen werden entsprechend den Grundsätzen im Bezugserlaß behandelt und bis zum 1. Februar jeden Jahres zur Auswertung an das geschäftsführende Mitglied des Waldschutzausschusses bei der Hess. Forstlichen Versuchsanstalt abgegeben. Je eine Ausfertigung der Schadensauswertung erhalten die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz sowie die Mitglieder des Waldschutzausschusses. Eine weitere Ausfertigung ist mir vorzulegen.

### 2. Prognose und Bekämpfung

Prognose und Bekämpfung von Schädlingen und Schäden richten sich nach den Bestimmungen des Bezugserlasses, Ziff. 3 und 4. Sofern die Unterstützung durch den Waldschutzausschuß oder einzelne Mitglieder verlangt wird, ist dies der zuständigen Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz zu berichten.

Soweit erforderlich, haben die zuständigen Forstbehörden die Besitzer des Nichtstaatswaldes zur Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen anzuhalten.

Größere Einsätze, insbesondere solche, die über den Bereich eines Forstamtes hinausgehen, dürfen nur auf Anordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz durchgeführt werden. Ich verweise hier insbesondere auf die „Richtlinien für den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft“ vom 15. April 1980 (StAnz. S. 922). Mein Erlaß vom 8. April 1975 (StAnz. S. 832) tritt hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, 25. 11. 1980

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
III B 1 — 701 — S 00

StAnz. 1/1981 S. 36

\*) hier nicht veröffentlicht

34

**Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Rechnungsjahr 1981**

Der nachstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 1. Oktober 1980 wird gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) genehmigt:

„Beschuß über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 1981:

Der diesem Beschuß als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Haushaltsjahr 1981 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 13 386 900,— DM festgestellt.“

Wiesbaden, 5. 12. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**

IV A 1 — 19a 28/11 — 1787/80

StAnz. 1/1981 S. 38

35

DARMSTADT

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Naturschutzgebiet „Freudenthal bei Witzenhausen“**

Bezug: Verordnung vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871)

Die in § 3 Abs. 2 der o. a. Verordnung genannten Flächen werden durch folgende Grundstücke ergänzt:

Gemarkung Ermschwerd Flur 11 Flurstück 177, Gemarkung Witzenhausen Flur 41 Flurstück 22/1, 49/1, 51/2, 90/9 und 93/25.

Kassel, 12. 12. 1980

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Geibel i. V.**

StAnz. 1/1981 S. 38

36

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**Der Regierungspräsident in Darmstadt**

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Friedrich Gerhard (31. 10. 80);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor (BaL) Albin Gehrig (30. 11. 80);

verstorben:

Polizeihauptkommissar (BaL) Georg Martin Fitz (21. 7. 80);

**Der Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Gert Ewelt (20. 11. 80);

in den Ruhestand getreten:

Polizeidirektor (BaL) Karl Hill (30. 9. 80);

**Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Medizinaldirektor** Medizinalobererrat (BaL) Dr. Ulrich Bernhard Albert Weyer (21. 10. 80);

zum **Kriminalobererrat** Kriminalrat (BaL) Martin Joseph Paul Liebig (30. 10. 80);

zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Rolf Mai, Kurt Pfläging (beide 30. 10. 80);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Wolfgang Pausch (1. 12. 80);

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Heinrich Otto Hans Friedrich Wedekind (1. 10. 80);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Hans Emil Kroll (27. 10. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Fritz-Peter Borchardt (1. 10. 80), Lutz Nagel, Polizeihauptkommissar (BaL) Manfred Degner (beide 31. 10. 80);

in den Ruhestand getreten:

Medizinaldirektor (BaL) Dr. Ernst Fritz Karl Rehnartz (31. 7. 80);

**Der Polizeipräsident in Gießen**

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeioberkommissar (BaL) Michael Burion (25. 11. 80);

**Der Polizeipräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Polizeidirektor** Polizeioberrat (BaL) Horst Rudolf Staudt (17. 10. 80);

**Der Polizeipräsident in Offenbach am Main**

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Volker Riemer (25. 11. 80);

**Der Polizeipräsident in Wiesbaden**

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Walter Kraus (1. 10. 80);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Horst Ziermann (18. 10. 80);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Hahn (31. 7. 80);

**Hessische Polizeischule****ernannt:**

- zum **Kriminaloberrat** Kriminalrat (BaL) Klaus-Jürgen Brack (17. 10. 80);
- zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Hartmut Wolfgang Walz (17. 10. 80);
- zu **Polizeiräten** die Polizeihauptkommissare (BaL) Ludwig Götz (17. 10. 80), Rainer Schölzel (30. 10. 80);

**eingewiesen:**

- in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Günter Hild (29. 10. 80);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

- Medizinaloberrat (BaP) Dr. Helmut Edelmann (16. 7. 80);

**in den Ruhestand getreten:**

- Polizeifachschulrektor (BaL) Rolf Karich (31. 8. 80);

**Hessisches Landeskriminalamt****ernannt:**

- zum **Kriminaldirektor** Kriminaloberrat (BaL) Horst Gemmer (30. 10. 80);
- zu **Kriminalräten** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Ernst Losert, Jürgen Nöckel, Lutz Wiegand (sämtlich 30. 10. 80);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Kurt Ringel (7. 8. 80);

**eingewiesen:**

- in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Günter Schuster (3. 10. 80);

**in den Ruhestand versetzt:**

- Kriminalhauptkommissar (BaL) Konrad Böhnel (30. 11. 80);

**Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei****ernannt:**

- zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Horst Häuser, Lutz Krüger (beide 13. 11. 80);
- zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Wulf Klinge, Justus Wilhelm Schulze (beide 30. 10. 80);

**in den Ruhestand versetzt:**

- Amtsrat (BaL) Ernst Hayn (31. 7. 80);

**Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei****ernannt:**

- zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Michael Burghardt (10. 10. 80).

Wiesbaden, 15. 12. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 43 — 8 b 7

StAnz. 1/1981 S. 38

**Der Regierungspräsident in Darmstadt****ernannt:**

- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Jürgen Sauer (14. 11. 80);
- zum/zur **Regierungsrat/innen (BaL)** der/die Regierungsrat/innen z. A. (BaP) Helmut Siebert (27. 11. 80), Hannelore Pfaff-Horn (26. 11. 80), Margarete Kutscher (28. 11. 80);
- zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Bernd Melzer (1. 11. 80), Wolfgang Ost (17. 11. 80);
- zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rudolf Peter, LA Offenbach (31. 10. 80);
- zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Brigitte Möbius, LA Offenbach (31. 10. 80), Ulrike Lehrer, LA Offenbach (15. 11. 80);
- zum **Hauptsekretär** Polizeiobermeister (BaL) Rolf-Rüdiger Kühlborn, LA Vogelsbergkreis (28. 11. 80);

**versetzt:**

- vom Magistrat der Stadt Bad Nauheim Amtsinspektor (BaL) Walter Rosenberger, LA Wetteraukreis (1. 11. 80);

**entlassen:**

- Oberinspektor (BaL) Günter Matys (15. 11. 80) gem. § 39 (1) Ziff. 4 HBG, Inspektorin (BaP) Sylvia Seyerle (30. 11. 80), Inspektorin z. A. (BaP) Ute Hesse (5. 11. 80), Inspektoranwärter/in (BaW) Herbert Allmann (10. 11. 80) sämt-

lich gem. § 41 HBG, Pia Zuchhold (6. 11. 80) gem. § 43 (1) HBG.

Darmstadt, 15. 12. 1980

**Der Regierungspräsident**  
I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 1/1981 S. 39

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers****Der Regierungspräsident in Darmstadt****ernannt:**

- zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Bott, Staatl. Schulamt Frankfurt (16. 10. 80);

**in den Ruhestand versetzt:**

- Leitender Reg.Schuldirektor (BaL) Walter Appel (30. 11. 80) gem. § 51 (1) HBG.

Darmstadt, 15. 12. 1980

**Der Regierungspräsident**  
I 2 — 7 1 02/07

StAnz. 1/1981 S. 39

**H. im Bereich des Hessischen Sozialministers****Der Regierungspräsident in Darmstadt****ernannt:**

- zum **Leitenden Gewerbedirektor** der Gewerbedirektor (BaL) Dipl.-Ing. Mannfred Vopel, GAA Frankfurt am Main (12. 11. 80);

- zu **Gewerbeoberräten** die Gewerberäte (BaL) Dipl.-Ing. Dieter Kirchner, Dr. Michael Rebsch, beide GAA Frankfurt am Main (24. 11. 80), Dieter Majer, GAA Wiesbaden (30. 10. 80);

- zum **Chemierat (BaL)** der Chemierat z. A. (BaP) James Lee Ellis, Staatl. Chem. Unters.Amt Wiesbaden (30. 10. 80);

**versetzt:**

- vom Staatl. Gewerbeamt Bochum zum GAA Limburg der techn. Oberinspektor (BaL) Friedhelm Schulze (1. 11. 80).

Darmstadt, 15. 12. 1980

**Der Regierungspräsident**  
I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 1/1981 S. 39

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten****Der Regierungspräsident in Darmstadt****berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

- Inspektor (BaP) Dieter Neumann, LR d. Lahn-Dill-Kreises — Staatl. Veterinäramt — (7. 11. 80);

**versetzt:**

- von der Wasser- u. Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes Techn. Oberinspektor (BaL) Werner Themel, WWA Darmstadt (1. 11. 80).

Darmstadt, 15. 12. 1980

**Der Regierungspräsident**  
I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 1/1981 S. 39

**Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung****ernannt:**

- zum **Studiendirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Heinrich Pötz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (8. 10. 80);

- zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsoberrat (BaL) Siegfried Leesemann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (8. 10. 80);

- zu **Landwirtschaftsoberrätinnen** die Landwirtschaftsrätinnen (BaL) Rosa Boland-Weinhuber, Hessisches Landwirtschaftliches Beraterseminar Rauischholzhausen (9. 10. 80), Doris Ebert, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (13. 10. 80);

- zum **Landwirtschaftsoberrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Axel Friese, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (9. 10. 80);

- zum **Chemieoberrat** Chemierat (BaL) Dr. Gebhard Werner, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Darmstadt (31. 10. 80);

- zur **Landwirtschaftsrätin (BaL)** Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP) Ulrike Eich-Jatsch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (29. 9. 80);

zu **Landwirtschaftsräten (BaL)** die Landwirtschaftsräte z. A. (BaP) Christian Primus (6. 10. 80), Albrecht Jaep (27. 10. 80), Dr. Karl Steinberg, Tierzuchtamt Korbach (28. 10. 80);

zu **Vermessungsräten (BaL)** die Vermessungsräte z. A. (BaP) Stephan Büttner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (7. 7. 80), Eckerhard Simon, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (8. 10. 80);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Wilfried Thelen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (31. 10. 80);

zum **Gartenbaurat (BaL)** Gartenbaurat z. A. (BaP) Rüdiger Baumgart, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (29. 9. 80);

zur **Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP)** Landwirtschaftsreferendarin (BaW) Ursula Baumgärtel-Blaschke, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege (29. 9. 80);

zu **Landwirtschaftsräten z. A. (BaP)** die Landwirtschaftsreferendare (BaW) Dr. Thomas Popp, Tierzuchtamt Fulda, Dr. Wilhelm Pabst (beide 26. 9. 80), Dr. Volker Brühl, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (30. 9. 80), Dipl.-Agraringenieur Klaus Neumeyer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (1. 7. 80);

zum **Vermessungsrat z. A. (BaP)** Vermessungsassessor Rolf Stowasser, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (1. 4. 80);

zum **Technischen Oberamtsrat Technischer Amtsrat (BaL)** Robert Ochs, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 10. 80);

zum **Oberamtsrat Amtsrat (BaL)** Wolfgang Kühnert (1. 10. 80);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Hans Noll, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg, Günter Plag, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (beide 1. 10. 80), Reinhold Blankenbach, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (8. 10. 80);

zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Friedrich Müller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden, Wolfgang Langanki, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Helmut Nickelsen (sämtlich 1. 10. 80);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Karl-Heinz Thill, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Heinrich Wennel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (beide 1. 10. 80);

zum **Technischen Oberinspektor (BaL)** Technischer Oberinspektor z. A. (BaP) Johannes Pastor, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (13. 10. 80);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP) Karl-Hans Döring, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Heinz-Dieter Völker, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (beide 1. 10. 80);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Friedhelm Tolle (1. 10. 80), Karl-Ludwig Paul, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (25. 10. 80);

zu **Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Technischen Inspektoranzwärtler (BaW) Werner Wiertellock, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden, Manfred Theis, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (beide 1. 10. 80);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranzwärtlerin (BaW) Soraya Hartmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 10. 80);

zur **Technischen Obersekretärin** Technische Sekretärin (BaP) Margarete Korell, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (1. 10. 80);

zum **Technischen Obersekretär** Technischer Sekretär (BaP) Martin Reith (1. 10. 80);

zu **Technischen Sekretären** die Technischen Assistenten (BaL) Hans-Jürgen Hedderich, Peter-Michael Mayfarth,

beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (beide 1. 10. 80);

zum **Technischen Sekretär Technischer Assistent (BaP)** Ralf Ehler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (1. 10. 80);

zum **Werkmeister Gestüteoüberwärter (BaL)** Günter Kunz, Hessisches Landgestüt Dillenburg (6. 10. 80);

zu **Technischen Assistenten z. A. (BaP)** die Technischen Assistentanzwärtler (BaW) Armin Grutschus, Burkhard Schmitt, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg, Michael Diefenbach, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg, Wolfgang Regler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Jürgen Sauer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Andreas Schwarz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (sämtlich 1. 10. 80);

zum **Assistenten z. A. (BaP)** Assistentanzwärtler (BaW) Stefan Bloeser (1. 10. 80);

zum **Gestützwärter (BaL)** Gestützwärter z. A. (BaP) Lothar Kisling, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 10. 80);

zum **Gestützwärter z. A. (BaP)** Gestützarbeiter Arno Lenz, Hessisches Landgestüt Dillenburg (1. 10. 80);

zu **Landwirtschaftsreferendarinnen (BaW)** die Dipl.-Oecotrophologinnen Barbara Münch, Margitt Wagner, die Diplom-Agraringenieurin Ute Kircher (sämtlich 1. 10. 80);

zu **Landwirtschaftsreferendaren (BaW)** die Dipl.-Agraringenieure Hilmar Gerhardt, Ottmar Graf, Diplom-Agrarökonom Peter Bauer (sämtlich 1. 10. 80);

zu **Technischen Inspektoranzwärtlern (BaW)** die Bewerber Jürgen Kraft (1. 7. 80), Wolfgang Donner, Thomas Schließmann, Walter Willems (sämtlich 1. 10. 80);

zur **Inspektoranzwärtlerin (BaW)** Bewerberin Martina Stowitz (1. 10. 80);

zum **Technischen Assistentanzwärtler (BaW)** Bewerber Walter Busch (1. 10. 80);

zu **Assistentanzwärtlerinnen (BaW)** die Bewerberinnen Renate Dauzenroth, Andrea Schmitt (beide 1. 10. 80);

zu **Assistentanzwärtlern (BaW)** die Bewerber Wolfgang Borowski, Rainer Pelinka (beide 1. 10. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Technischen Oberinspektoren (BaP) Bernhard Dresden, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (23. 8. 80), Heinz-Dieter Völker, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (29. 11. 80);

in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsdirektor Werner Ratthey, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg, Technischer Amtsrat Walter Cullmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (beide 1. 10. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Landwirtschaftsdirektor Richard Raab (1. 10. 80) gem. § 51 (1) HBG, Studiendirektor Dr. Rudolf Bald, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 8. 80) gem. § 51 (3) HBG, Technischer Oberamtsrat Kurt Dzickanek (1. 9. 80) gem. § 51 (1) HBG, Technischer Oberamtsrat Kurt Meißner, (1. 1. 81) gem. § 51 (3) Nr. 2 HBG, Technischer Amtsrat Paul Felgenträger, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (1. 12. 80) gem. § 51 (1) HBG;

entlassen:

Technischer Inspektoranzwärtler Gerold Mackenrodt (16. 10. 80) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Landwirtschaftsoberrat Walter Krehan, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege (30. 6. 80).

Kassel, 15. 12. 1980

Hessisches Landesamt  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung  
012 — 7 g 10.01

StAnz. 1/1981 S. 39

37 DARMSTADT

## REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Lindenfels / Stadtteil Eulsbach, Landkreis Bergstraße

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Lindenfels, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Un-

terlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), für die Trinkwassergewinnungsanlagen im Stadtteil Eulsbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Lindenfels/Stadtteil Eulsbach, Landkreis Bergstraße, das sich auf Teile der Gemarkungen Eulsbach und Schlierbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**  
**Zone II (engere Schutzzone),**  
**Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 2 000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,  
 Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,  
 Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

### § 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

#### I. Fassungsbereiche (Zonen I)

##### 1. Fassungsbereich für die Quelle 1

Der Fassungsbereich erstreckt sich jeweils teilweise auf die Flurstücke Flur 1 Nr. 81/3 der Gemarkung Eulsbach und Nr. 261 in der Gemarkung Schlierbach.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 50 m (nordwestliche und südöstliche Seite) und 35 m (nordöstliche und südwestliche Seite).

Die nordwestliche Seite verläuft von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 261 der Gemarkung Schlierbach (Polygonpunkt 124 bzw. 43) rechtwinklig 32 m in nordöstlicher Richtung und 18 m in südwestlicher Richtung.

##### 2. Fassungsbereich für die Quellen 2 und 4

Der Fassungsbereich erstreckt sich jeweils teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 81/3 der Gemarkung Eulsbach und die Flurstücke Nrn. 261 und 264 der Gemarkung Schlierbach.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 70 m.

Die südöstliche Seite verläuft von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 261 der Gemarkung Schlierbach (Polygonpunkt 123 bzw. 44) rechtwinklig 38 m in nordöstlicher Richtung und 32 m in südwestlicher Richtung.

##### 3. Fassungsbereich für die Quelle 3

Der Fassungsbereich erstreckt sich jeweils teilweise auf das Flurstück Flur 1 Nr. 81/3 der Gemarkung Eulsbach und die Flurstücke Nrn. 261, 264 und 265 der Gemarkung Schlierbach. Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 50 m.

Die südöstliche Seite verläuft von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 261 der Gemarkung Schlierbach (Polygonpunkt 120 bzw. 47) rechtwinklig 38 m in nordöstlicher Richtung und 12 m in südwestlicher Richtung.

#### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Eulsbach und Schlierbach:

##### Gemarkung Eulsbach

Flur 1 Flurstück Nr. 81/3 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 40 in südwestlicher Richtung zu dem Polygonpunkt 229 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsbereiche),

##### Gemarkung Schlierbach

Flurstück Nr. 261 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 127 in nordöstlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 263 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsbereiche),

Flurstück Nr. 262 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 127 in nordöstlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 263 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 263,

Flurstück Nr. 264 (mit Ausnahme der Fassungsbereiche für die Quellen 2, 3 und 4),

Flurstück Nr. 265 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für die Quelle 4),

#### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Eulsbach und Schlierbach:

##### Gemarkung Eulsbach

Flur 1 Flurstück Nr. 77 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 229 in südwestlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 76 verläuft, begrenzt), Flurstück Nr. 106,

##### Gemarkung Schlierbach

Flurstück Nr. 266 (teilweise — im Westen durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 268 und im Osten durch die in südwestlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 340 begrenzt),

Flurstück Nr. 267 (östlicher Teil — im Westen durch die in südwestlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 364 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 268, 340 und 346—351.

### § 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsbereiche (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsbereiche.

#### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

##### Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) 1. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
2. das Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel — mit Ausnahme der in Wasserschutzgebieten in den jeweiligen Schutzzonen zugelassenen bzw. genehmigten Mittel (vgl. Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt, Braunschweig),
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaubaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,



#### Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)

- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

#### 2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

##### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belichte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,

- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

#### 3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

##### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

#### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Lindenfels und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gescherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.



Der Landrat des Landkreises Bergstraße als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

#### § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, 6148 Heppenheim (Bergstraße);
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
5. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
6. dem Magistrat der Stadt Lindenfels, 6145 Lindenfels,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. 12. 1980

**Der Regierungspräsident**

*StAnz. 1/1981 S. 42*

**38**

#### **Genehmigung der „Herbert-Quandt-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom November 1980 errichtete „Herbert-Quandt-Stiftung“, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, mit Stiftungsurkunde vom 15. November 1980 genehmigt.

Darmstadt, 17. 12. 1980 **Der Regierungspräsident**  
III 6 — 25 d 04/11 (4) — 24

*StAnz. 1/1981 S. 43*

**39**

#### **Vorhaben der Firma Progeha Flüssiggas GmbH, 6277 Camberg 1**

Die Firma Progeha Flüssiggas GmbH, 6277 Camberg 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Flüssiggaslagers um 3 Lagerbehälter mit einem Nenninhalt von jeweils 913 m<sup>3</sup> in 6277 Camberg, Gemarkung Camberg, Flur 10, Flurstücke 39 und 41, gestellt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. Januar 1981 bis

12. März 1981 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und dem Magistrat der Stadt Camberg, Ordnungsamt, 6277 Camberg, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 24. März 1981, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Club-Raum im Bürgerhaus, „Kurhaus-Camberg“, Am Amthof 66, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 8. 12. 1980 **Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — Progeha

*StAnz. 1/1981 S. 43*

**40**

#### **Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 493 in der Gemarkung Lahr der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die in der Gemarkung Lahr der Gemeinde Waldbrunn im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 493

von km 0,430 alt (= Ortsdurchfahrtsgrenze)

= 1,429 km

bis km 1,859 alt (an der L 3109)

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 12. 12. 1980 **Der Regierungspräsident**  
IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 5/80

*StAnz. 1/1981 S. 43*

**41**

#### **Einziehung der Kreisstraße 60a in der Gemarkung der Stadt Lorsch, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die in der Gemarkung der Stadt Lorsch im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Kreisstraße 60a

von km 0,004 (an der B 460 alt)

bis km 1,108 (am Bahnübergang)

= 1,104 km

und

von km 1,118 (am Bahnübergang)

bis km 1,157 (an der B 47)

= 0,039 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 12. 12. 1980 **Der Regierungspräsident**  
IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 6/80

*StAnz. 1/1981 S. 43*

**42**

**KASSEL**

#### **Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der vom Polizeipräsident in Kassel für Polizeiobermeister Claus Endres am 1. Januar 1980 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 09-142 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 1. 12. 1980 **Der Regierungspräsident**  
I/3 S — 7 d 14

*StAnz. 1/1981 S. 43*

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 5. JANUAR 1981

Nr. 1

## Veröffentlichungen

1

**Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln**  
Die Dienstsiegel der Stadt Wetzlar (runder Farbdruckstempel mit der Umschrift „Stadt Wetzlar“), Kennziffer 26, Durchmesser 23 mm und Kennziffer 37, Durchmesser 35 mm, sind entwendet worden und werden mit Wirkung vom 23. Dezember 1980 für ungültig erklärt.

6330 Wetzlar, 23. 12. 1980

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

## Gerichtsangelegenheiten

2

**371 Ea — 10 — Erlaubniserteilung:** Herr Arno Larl Peter Hottenbacher, Bahnhofstraße 27, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg, ist heute von mir als Rechtsbeistand zugelassen worden.

Ausgenommen ist das Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Diese Erlaubnis allein berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gerichten.

6200 Wiesbaden, 12. 12. 1980

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

3

**GR 383 — Neueintragung — 18. 12. 1980:** Eheleute Kraftfahrer Dieter Ludwig Eberhard Greiner und Lorsi Helga Greiner geb. Vollmar, Niedernhausen. Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 18. 12. 1980

Amtsgericht

## Vereinsregister

4

**VR 379 — Neueintragung — 22. 12. 1980:** Verein Aktion Leben Rheingau-Taunus mit dem Sitz in Bad Schwalbach.

6208 Bad Schwalbach, 22. 12. 1980

Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

5

**N 4/74:** Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Horst Steinhof, Brunnenfeldstraße 30, 3590 Bad Wildungen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 13. Februar 1981, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Wildungen, Sitzungssaal, anberaumt.

3590 Bad Wildungen, 17. 12. 1980

Amtsgericht

6

**61 N 3/77 — Beschluß:** Im Konkursverfahren über das Vermögen des Werner

Stamm, Pfungstadt, Alleininhaber der Firma Heizungs- und Lüftungsbau Werner Stamm, Büchnerweg 17, 6102 Pfungstadt, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 2 346,24 DM, seine Auslagen auf 332,87 DM festgesetzt (einschl. MwSt.).

Schlußtermin wird bestimmt auf Montag, den 16. März 1981, 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 504, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, mit folgender Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

7

**61 N 16/79 — Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. August 1978 verstorbenen Aribert Anthes, zuletzt wohnhaft in Darmstadt-Arheilgen, wird eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 11. Februar 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 602, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, anberaumt.

Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; 2. Beschluß über Aktivprozeß J. Overlack.

6100 Darmstadt, 18. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 61

8

**5 N 18/80 — Beschluß:** Die Innungskrankenkasse Lahn-Dill, Hindenburgstr. 27, Dillenburg, hat beantragt, das Konkursverfahren gegen die Firma Heinrich Hafer, Inhaber Friedrich Christ, Marbachstr. 51, Dillenburg, zu eröffnen.

Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Die Antragstellerin hat die Zahlung eines Kostenvorschusses abgelehnt.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

1. Die Sequestration des gesamten Geschäftsbetriebes der Schuldnerin, einschließlich der im Protokoll vom 23. 12. 1980 genannten Baustellen und Lager wird angeordnet.

2. Zum Sequester wird der Dipl.-Kaufmann und Wirtschaftsprüfer Dr. Kuni- bert Jochum, Schützenstr. 54, 5240 Betzdorf, bestellt.

3. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Dieses Veräußerungsverbot gilt auch für das Vermögen des Inhabers der Gemeinschaftsdarlehensnehmerin.

Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6340 Dillenburg, 23. 12. 1980

Amtsgericht

9

**81 N 551/80 — Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Helfer Gaststättenbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bergstr. 1, Kelsterbach, mit Gaststätten „Hessen-Klause“ und „Schwarzwaldstube“ in Frankfurt am Main, Flughafen Eben — O —, vertreten durch ihre Geschäftsführer Heinz-Willi Eichner und Harald Helfer, wird heute, am 23. Dezember 1980, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

**Konkursverwalter:** Rechtsanwalt Dr. H. J. Keller, Roßmarkt 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 23 30 68.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Januar 1981, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach § 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 27. Januar 1981, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 10. Februar 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1981 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 23. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

10

**N 7/77 — Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Günter Langner, Baidergasse 11, 6365 Rosbach 1, ist Schlußtermin anberaumt auf Mittwoch, den 4. Februar 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 7 188,39 DM, b) Auslagen auf 300,— DM.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 12. 1980

Amtsgericht

11

**24 N 76/74 — Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ried-Beton GmbH, Am Sanden-Weg, 6081 Stockstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 11. 12. 1980

Amtsgericht

12

**65 N 104/77:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Büchsenmachermeisters Heinz Kupfer, Eberhard-Wilderdmuth-Straße Nr. 5, Inhaber der Firma Waffenkupfer, Kassel, Neue Fahrt 7, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 18. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

13

**65 N 115/80:** Über das Vermögen der Firma Wilhelm Krüger & Co., offene Handelsgesellschaft, Kassel, Werner-Hilpert-Straße 10—14, persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann Klaus Jürgen Täckelburg, 3502 Vellmar, Beethovenstraße 19, und Kaufmann Walter Hermann Täckelburg, 5789 Medebach, Niederstraße 8 a, eingetragen im Handelsregister HRA 6500 AG Kassel, ist am 16. Dezember 1980, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Gerorg Hofmann, Holländische Straße 19, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar



1981 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. Januar 1981, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. März 1981, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Januar 1981 anzeigen.  
3500 Kassel, 16. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

#### 14

65 N 142/80: Über das Vermögen der Firma Backwarenfabrik Vellmar Cohn GmbH, Berliner Straße 16, 3502 Vellmar, HRB 3245 AG Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Dieter Cohn, Ohlenkamp 17, 2080 Pinneberg, ist am 17. Dezember 1980, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Baumbach, Untere Königsstraße 58, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 7. März 1981 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. Februar 1981, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. Mai 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Untergeschoß, Zimmer Nr. 023. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1980 anzeigen.  
3500 Kassel, 17. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 65

#### 15

1 N 13/79 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Gunter Eckhard, Schmuckwaren-Großhändler, und Ruth Maria Eckhard geb. Klenkel, beide wohnhaft gewesen in Nidda, im Pflanzgarten 7, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Die Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder ist auf je 150,— DM festgesetzt.  
6478 Nidda, 22. 12. 1980

Amtsgericht

#### 16

N 29/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Holiday Magic Kosmetik GmbH in Seligenstadt soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 56 004,99 DM. Von diesem Betrag sind die Gerichtskosten, die Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters sowie 2 178 812,01 DM an bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Forderungen zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Seligenstadt zur Einsicht niedergelegt.  
6050 Offenbach am Main, 19. 12. 1980

Der Konkursverwalter  
Heinz-Volker Schäfer  
Rechtsanwalt

#### 17

N 8/80: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 13. oder 14. November 1979 verstorbenen Rentners Rudolf Oberbeck, zuletzt wohnhaft Taunusstraße Nr. 31, 6204 Taunusstein 2, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 2 666,80 DM abzüglich noch entstehender Kosten. Zu berücksichtigen sind 19 662,12 Deutsche Mark nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes in Bad Schwalbach, Aktenzeichen N 8/80, niedergelegt.

6204 Taunusstein, 22. 12. 1980

Die Konkursverwalterin  
Anneliese Petri  
Rechtsanwältin

#### 18

62 N 123/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Assmus Bauunternehmung GmbH, früher Wiesbaden, Schwalbacher Straße 3, ist gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.  
6200 Wiesbaden, 17. 12. 1980

Amtsgericht

#### 19

62 N 60/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „Langekamp“ Fabrik für Möbelteile Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Taunusstraße 24, 6200 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 20. Januar 1981, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters, Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Vergütung des Konkursverwalters, Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 8. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 62

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 20

84 K 216/80 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung 46, Flur 2,

#### a) Band 94, Blatt 3156,

lfd. Nr. 12, Flurstück 21/1, Weg, In der Wingertgasse, Größe 0,14 Ar,  
lfd. Nr. 20, Flurstück 10/19, Bauplatz, Matternstraße, Größe 0,01 Ar,  
lfd. Nr. 31, Flurstück 21/2, Weg, In der Wingertgasse, Größe 0,04 Ar,  
lfd. Nr. 50, Flurstück 16/2, Weg, Matternstraße, Größe 0,01 Ar,  
lfd. Nr. 60, Flurstück 10/20, Bauplatz Matternstraße, Größe 0,19 Ar,  
lfd. Nr. 68, Flurstück 16/1, Weg, Matternstraße 96, Größe 0,70 Ar,  
lfd. Nr. 91, Flurstück 10/21, Hof- und Gebäudefläche, Matternstraße 86, Größe 0,21 Ar,  
lfd. Nr. 93, Flurstück 10/23, Hof- und Gebäudefläche, Matternstraße 86, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 96, Flurstück 16/25, Straße, Matternstraße 86, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 98, Flurstück 21/5 Weg, In der Wingertgasse, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 99, Flurstück 10/18, Bauplatz, Matternstraße, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 100, Flurstück 8/9, Hof- und Gebäudefläche, Matternstraße 72, Größe 0,03 Ar,

#### b) Band 96, Blatt 3203,

lfd. Nr. 4, Flurstück 146/5, Weg, Kurzdöderstraße, Größe 1,08 Ar,

lfd. Nr. 19, Flurstück 146/4, Weg, Kurzdöderstraße, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 20, Flurstück 149/5, Bauplatz, Kurzdöderstraße, Größe 0,01 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. Mai 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Karl Philipp in 6315 Mücke.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 12 auf	2 002,— DM,
für Nr. 20 auf	108,— DM,
für Nr. 31 auf	572,— DM,
für Nr. 50 auf	143,— DM,
für Nr. 60 auf	2 052,— DM,
für Nr. 68 auf	10 010,— DM,
für Nr. 91 auf	3 003,— DM,
für Nr. 93 auf	715,— DM,
für Nr. 96 auf	17 875,— DM,
für Nr. 98 auf	1 001,— DM,
für Nr. 99 auf	108,— DM,
für Nr. 100 auf	324,— DM,
für Nr. 4 auf	15 444,— DM,
für Nr. 19 auf	2 860,— DM,
für Nr. 20 auf	108,— DM,
für alle auf	56 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 12. 1980

Amtsgericht, Abt. 84

#### 21

K 28/80: In der Zwangsvollstreckungssache gegen Petra Stütz geb. Krieg, Rosbach v. d. H. 3, ist der Versteigerungstermin nicht Freitag, der 6. Januar 1981, sondern Freitag, der 6. März 1981, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Zimmer 32.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 12. 1980

Amtsgericht

#### 22

2 K 8/80: Der halbe Anteil des im Grundbuch von Flörsheim-Weilbach, Band 40, Blatt 1438, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Langenhainer Straße, Größe 10,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim, Kirchstraße 21, 1. Stock, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerlinde Goldbach in Flörsheim-Weilbach, — zu einem Viertel Anteil —,

b) Manfred Goldbach in Flörsheim-Weilbach, — zu einem Viertel Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark für den halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 22. 12. 1980

Amtsgericht

## 23

1 K 32/80 — **Beschluß:** In der Zwangsversteigerungssache betreffend das Grundstück von Bernbach, Band 26, Blatt 792, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 191, Bauplatz, Bergstraße 15, Größe 8,40 Ar; Eigentümer: Eheleute Hans-Jürgen Peuser und Isolde Peuser geb. Fritz, Waldems-Bernbach, — je zur Hälfte —; wird der auf den 10. Februar 1981 anberaumte Versteigerungstermin verlegt auf Dienstag, den 17. Februar 1981, 13.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1.

6270 Idstein, 22. 12. 1980

Amtsgericht

## 24

1 K 22/79: Das im Erbbaugrundbuch von Waldeck, Band 34, Blatt 1917, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Waldeck, Band 34, Blatt Nr. 1016, verzeichneten Grundstück

Gemarkung Waldeck, Flur 8, Flurstück Nr. 3/70, Hof- und Gebäudefläche, Ostlandstr. 4, Größe 8,04 Ar,

in Abt. II unter lfd. Nr. 1 für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. November 1976, soll am Freitag, dem 27. Februar 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Taxiunternehmer Horst Riegel und Erika geb. Strietzel in Waldeck 2, Ostlandstr. 4, jetzt: Arolsen-Mengeringhausen, Landstr. 18, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 12. 1980

Amtsgericht

## 25

7 K 23/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Runkel, Band 38, Blatt 1284,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 47/2, Lieg.-B. 467, Straße, Heerstraße, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 47/3, Hof- und Gebäudefläche, Steedener Straße 1, Größe 12,59 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 15, Bauplatz, Heerstraße, Größe 11,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Februar 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, Raum 14, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Bothe, geb. am 23. 6. 1944, Viehhändler, wohnhaft in Runkel/Lahn, jetzt in Löhnberg-Niedershausen, In den Brüchen 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

102,— DM für Nr. 5,

355 845,— DM für Nr. 6,

19 992,— DM für Nr. 7.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 12. 1980

Amtsgericht

## 26

K 6/80: Das Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Nieder-Roden, Band 114, Blatt 4362, als 2258/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1470/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 28, 30, 32, 34 und 36, Größe 39,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 30, Erdgeschoß rechts; (Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich aus der Bewilligung vom 4. 12. 1968, das Miteigentum ist durch die anderen Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselstraße Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) August Christian Schreiber, Usinger Straße 10, 6000 Frankfurt am Main,

b) Christa Schreiber geb. Schneider, Seestraße 30, 6054 Rodgau 3,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 19. 12. 1980

Amtsgericht

## 27

2 K 11/80: Der im Grundbuch von Ziegenhagen, Band 12, Blatt 180, eingetragene halbe Miteigentumsanteil für Reinhard Wirth an den Grundstücken

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ziegenhagen, Flur Nr. 7, Flurstück 42/3, Hutung, Am Küppel, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ziegenhagen, Flur Nr. 5, Flurstück 42/3, Bauplatz, Am Küppel, Größe 9,62 Ar,

soll am 23. Februar 1981, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Reinhard Wirth, Schultheißallee 1, 8500 Nürnberg.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an den Grundstücken ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 10 031,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 18. 12. 1980

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1981 und ihrer Anlagen vom 7. Januar bis 15. Januar 1981 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung, Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 337, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

3500 Kassel, 17. 12. 1980

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Der Verwaltungsausschuß  
Hauptverwaltung  
gez. Dr. P ü n d e r  
Landesdirektor

### Neufassung der Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau in Kassel

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 26. November 1980 eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Die gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Bundesversicherungsamtes in Berlin — II 3 — 59801 O/II — 725/80 —, wurde am 11. Dezember 1980 erteilt.

Die Satzung kann während der Dienstzeit montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18 in 3500 Kassel eingesehen werden.

3500 Kassel, 18. 12. 1980

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Hessen-Nassau  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. F r e i t a g

**Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstages des Umlandverbandes Frankfurt**

In der Zusammensetzung des am 20. März 1977 gewählten Verbandstages ist inzwischen die nachstehende Änderung eingetreten:

Aus dem Wahlvorschlag der CDU für den Wahlkreis I ist auf Grund Mandatverzichts Herr Jochem Heumann ausgeschieden. An seiner Stelle ist Herr Helmut Reischmann Abgeordneter des Verbandstages geworden.

6000 Frankfurt am Main, 19. 12. 1980

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Umlandverbandswahlleiter

**Nachtragssatzung des Wasserverbandes Kinzig für das Rechnungsjahr 1980**

Nachstehend gebe ich die mit Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 9. Dezember — II 2 — 3 m 08/01 (213) genehmigte Nachtragssatzung des Wasserverbandes Kinzig — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — für das Rechnungsjahr 1980 bekannt. Der Nachtrags-Haushaltsplan des Verbandes wird ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger am Sitz des Verbandes 6000 Frankfurt am Main, Börneplatz 3, Zimmer 45, eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1980

**Wasserverband Kinzig**  
gez. Brunk  
Vorstandsmitglied

**Nachtragssatzung des Wasserverbandes Kinzig, Sitz Frankfurt am Main, — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — für das Haushaltsjahr 1980**

Gemäß § 72 ff. der Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und § 27 der Verbandssatzung vom 8. Mai 1972 hat die Verbandsversammlung am 12. November 1980 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1980 beschlossen:

**§ 1**

Mit Nachtragsplan werden

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
erhöht um DM		gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	—,—	—,—	—,—
die Ausgaben	—,—	—,—	—,—
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1 555 025,—	11 827 531,—	13 382 556,—
die Ausgaben	1 555 025,—	11 827 531,—	13 382 556,—

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 640 559,— DM um 33 951,— DM erhöht und damit auf 674 510,— DM neu festgesetzt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1980

**Wasserverband Kinzig**  
Der Vorstandsvorsitzende  
gez. R ü g e r  
stellvert. Vorstandsvorsitzender

**Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten.**  
Umbauter Raum: insgesamt ca. 110 000,— cbm.  
Bruttogeschosßfläche: insgesamt ca. 24 200,— qm.  
Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus den Bauteilen I—VI als ein- bis zweigeschossige in sich geschlossene Teile, z. T. unterkellert.  
Der Bauherr behält sich vor, das Bauvorhaben in Teillosen zu vergeben.  
Baubeginn: Anfang April 1981.  
Geplante Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens: Ende 1982.  
Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. Januar 1981 anzufordern; die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 190,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.  
Einzahlungen bei der Frankfurter Sparkasse von 1822, Kto. Nr. 832 332, (BLZ 500 502 01).  
Der Versand der Leistungsverzeichnisse erfolgt ab 26. Januar 1981.  
Die Leistungsverzeichnisse können auch gegen Zahlung der Schutzgebühr (190,— DM) am 26. Januar und 27. Januar 1981, von 9.00 bis 16.00 Uhr, an der o. g. Adresse abgeholt werden.  
Die Submission findet am Dienstag, dem 24. Februar 1981, im Berufsbildungswerk Südhessen, Huizener Str. 60, 6368 Bad Vilbel, statt.  
Eröffnungszeit: 11.00 Uhr.  
Zugelassen sind jeweils Bieter oder deren Bevollmächtigte. Referenzen für Projekte dieser Art sind gegebenenfalls nachzuweisen.  
6368 Bad Vilbel, 19. 12. 1980 Berufsbildungswerk Südhessen GmbH

**Wiesbaden: Öffentliche Ausschreibung zur Vergabe von Schreibmaschinen verschiedener Modelle und Ausführungen im Bereich der Hessischen Polizei.**  
Das Wirtschaftsverwaltungsamt hat für die Hessische Polizei 179 Schreibmaschinen zu beschaffen.  
Die Ausschreibungsunterlagen können beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, Postfach 6105-6, 6200 Wiesbaden, bis zum 30. Januar 1981 angefordert werden.  
Die Angebotsfrist endet am 13. Februar 1981, 12.00 Uhr, die Zuschlagsfrist endet am 27. Februar 1981, 12.00 Uhr, die Vertragserfüllung bis spätestens 20. März 1981, 12.00 Uhr.  
6200 Wiesbaden, 16. 12. 1980  
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, Wiesbaden III/21 — 35 q 02 01

**MIT VOLLDAMPF BAUSPAREN -  
DIE BESTE WEICHENSTELLUNG  
FÜRS EIGENE  
HEIM.**



**BHW**

Bausparkasse  
für den öffentlichen Dienst.

**DAMIT ES BEIM BAUEN VORWÄRTS GEHT.**  
Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln

**Öffentliche Ausschreibungen**

**Bad Vilbel: Die Berufsbildungswerk Südhessen GmbH, Huizener Straße 60, 6368 Bad Vilbel, schreibt auf der Grundlage der VOB, Teil A § 17 (1) für den Neubau eines Berufsbildungswerkes in 6367 Karben 3 nachstehend aufgeführte Arbeiten öffentlich aus:**



Beim Hessischen Minister des Innern  
ist die Stelle eines/einer

## Sachbearbeiters/in (Technischer Amtmann — A 11 — bzw. technische/r Angestellte/r — IV a BAT—)

zu besetzen.

Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

In Frage kommen jüngere fähige Bewerber/innen mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Ingenieurprüfung (Fachhochschule) und ggf. auch in der Prüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst. Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete. Der/die Bewerber/in ist vorgesehen als Sachbearbeiter/in in folgenden Aufgabenbereichen:

Prüfung und Genehmigung von Bauleitplänen sowie Zustimmungen der höheren Verwaltungsbehörde und die fachtechnische Bearbeitung von Einzeleingaben.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind praktische Verwaltungserfahrung sowie Kenntnisse im Planungs- und Bauordnungsrecht erwünscht. Sicherheit und Gewandtheit in der schriftlichen Darstellung werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 15. Februar 1981 erbeten an den

Hessischen Minister des Innern,  
Postfach 3167, 6200 Wiesbaden 1.

### Bei der GEMEINDE ABTSTEINACH

(Kreis Bergstraße), 2 300 Einwohner, ist zum 1. Mai 1981 infolge Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers die Stelle eines (einer)

## Verwaltungsangestellten

zu besetzen.

Die Stelle ist im Stellenplan nach Vergütungsgruppe BAT Vc ausgewiesen. Gesucht wird ein(e) qualifizierte(r) und verantwortungsbewußte(r) Mitarbeiter(in), der (die) über gründliches Fachwissen und praktische Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung verfügt und die 1. Verwaltungsprüfung abgelegt hat.

Kenntnisse im Satzungs-, Erschließungs- und Beitragsrecht sowie in der Elektr. Datenverarbeitung sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Schriftliche und mündliche Beweglichkeit werden vorausgesetzt. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften) werden bis zum 30. Januar 1981 erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach,  
Kirchstraße 2, 6941 Abtsteinach.

Aus den Bewerbungsunterlagen muß ferner hervorgehen, in welche Vergütungs-/Besoldungsgruppe der Bewerber derzeit eingestuft ist.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

## Die HESSISCHE SPARKASSENSCHULE

In Eppstein/Vockenhausen — Einrichtung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes — sucht zum frühestmöglichen Dienstantritt eine(n)

# Verwaltungsleiter(in)

Der Aufgabenbereich umfaßt neben der Steuerung und Kontrolle des gesamten Rechnungswesens einschließlich Haushaltsplan insbesondere die Planung und Überwachung der durchzuführenden Laufbahnlehrgänge mit der Kontaktpflege zu nebenberuflichen Dozenten. Darüber hinaus soll der (die) Stelleninhaber(in) die Schulleitung bei der Organisation aller Bildungsveranstaltungen unterstützen.

### Wir suchen

einen interessierten Fachmann — nach Möglichkeit mit Verwaltungs- bzw. Sparkassenfachprüfung —, der befähigt ist, den versierten Mitarbeiterstab als Team zu führen. Darüber hinaus erwarten wir Organisationsvermögen, Kontaktfreude und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

### Wir bieten

einen selbständigen Arbeitsbereich mit angemessenen Kompetenzen sowie eine den hohen Anforderungen entsprechende Vergütung im Rahmen des BAT (je nach Werdegang) und gute Sozialleistungen.

Das Bildungszentrum in Eppstein ist im Herbst 1979 eröffnet worden. Die Stadt Eppstein ist im übrigen reizvoll gelegen, 30 km von Frankfurt am Main entfernt, und verfügt über gute Verkehrsverbindungen in das Rhein-Main-Gebiet.

Wenn Sie die Aufgabe anspricht und Sie älter als 30 Jahre sind, erbitten wir umgehend Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe der Gehaltsvorstellungen an den

Hessischen Sparkassen- und Giroverband,  
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —,  
Alte Rothofstraße 9, 6000 Frankfurt am Main 1.